

BEITRÄGE ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG IM KINDERSCHUTZ

3

RECHTSGUTACHTEN

zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzfälle

erstellt vom Deutschen Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF) im Auftrag
des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)



RECHTSGUTACHTEN

BEITRÄGE ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG IM KINDERSCHUTZ

zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der
Analyse problematischer Kinderschutzfälle,
erstellt vom Deutschen Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF) im Auftrag
des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)

Fachliche Leitung
Dr. Thomas Meysen

Erarbeitet von
Lydia Schönecker, Stephanie Götte, Dr. Thomas Meysen

INHALT

VORWORT	6
1 EINLEITUNG	8
I. Problemstellung und Rechtsfragen bei der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe	9
II. Einführung	10
III. Verschiedene Methoden der Fallanalyse im Bereich Kinderschutz	11
2 RECHTSGUTACHTEN	13
I. Analyse problematischer Kinderschutzverläufe als Forschungsvorhaben:	
Datenschutzrechtliche Vorgaben	14
1. Grundvoraussetzung: Fallanalysen als Forschung	14
2. Datenübermittlung durch das Jugendamt (§§ 75, 80 SGB X)	15
a) Sozialdaten	15
b) Fremdforschung (§ 75 SGB X)	16
aa) Wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich	16
bb) Umfang und Grenzen der Datenübermittlung	16
(1) Erforderlichkeit	16
(2) Abwägung: Schutzwürdige Interessen der Betroffenen vs. Forschungsinteresse	17
(3) Vorrang der Einwilligung der Betroffenen	18
cc) Übermittlungsschranken nach § 65 SGB VIII und § 76 SGB X	19
dd) Pflicht zur vorherigen Genehmigung	20
(1) Genehmigungsverfahren	21
(2) Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde	21
(3) Besonderheiten für die Übermittlung an nicht-öffentliche Forschungsträger	22
ee) Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht bei der datenempfangenden Stelle	22
c) Eigenforschung (§ 80 SGB X)	23
3. Schutz von Daten über Professionelle?	24
4. Datenübermittlung durch Professionelle außerhalb des Jugendamts	25
a) Datenübermittlungsbefugnisse freier Träger	26
b) Datenübermittlungsbefugnisse von Berufsheimnisträgern	26
aa) Anwendungsbereich des BDSG	26
bb) Befugnis zur Datenübermittlung nach dem BDSG	27
5. Veröffentlichung	28

II. Forschung im Rahmen von Fallanalysen an der Schnittstelle zu potenzieller Strafverfolgung	29
1. Keine Anzeigepflicht	29
2. Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Forschungsdaten	31
a) Beschlagnahme und Herausgabepflicht (§§ 94, 95 StPO)	31
b) Beschränkungen der strafprozessualen Zugriffsmöglichkeiten	31
aa) Zeugnisverweigerungsrechte	31
bb) Einschränkungen aufgrund des Sozialgeheimnisses	33
cc) Verschwiegenheitsvereinbarungen	33
c) Fehlendes Forschungsgeheimnis	34
3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	36
I. Grundvoraussetzung: Fallanalysen als Forschung	37
II. Erfordernis einer Übermittlungsbefugnis	37
1. Datenübermittlung durch Sozialleistungsträger	37
2. Datenübermittlung durch sonstige Stellen	38
III. Erwägungen im Hinblick auf eine potenzielle Strafermittlung	38
4 GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF	39
I. Rechtlicher Rahmen zur Ermöglichung	40
II. Schutz wissenschaftlicher Analyse als „Lernen aus Fehlern“	41
III. Ethische Perspektive	41
Geheimhaltungsvereinbarung	42
5 LITERATUR	43



VORWORT

Die Analyse von Fällen, in denen Kinder verletzt worden oder gar zu Tode gekommen sind, obwohl die Familie in Kontakt mit der Jugendhilfe stand, ist in vielen Ländern gängige Praxis. Im Mittelpunkt dieser Analysen steht nicht nur die Aufarbeitung der Fälle, sondern auch die Suche nach Schwachstellen im System. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, um das Kinderschutzsystem zu verbessern und das Risiko einer Wiederholung zu reduzieren.

In Deutschland gibt es bisher nur sehr wenig Erfahrung mit der systematischen Untersuchungen von Fällen. Eine der prominentesten Untersuchungen ist sicherlich der Bericht des Unterausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) nach dem Tod des 2-jährigen Kevin. Auftrag des parlamentarischen Gremiums war die Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Eine weitere Analyse mit einer anderen Form der Aufbereitung befasste sich mit dem Fall „Anna“, in Auftrag gegeben durch die Stadt Königswinter bei Prof. Dr. Christian Schrapper, Uni Koblenz-Landau. Ziel dieser Untersuchung war es, „unabhängig von einer strafrechtlichen Bewertung Erkenntnisse über notwendige Konsequenzen für die fachliche Aufstellung, Ausstattung und Arbeitsweise der Fachkräfte im Jugendamt zu gewinnen“ (vgl. Schrapper, Christian: *Betreuung des Kindes Anna in: Das Jugendamt*, Heft 1/2013, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, 2–16).

Eine weitere Untersuchung, die Anlass für die Beauftragung des hier vorliegenden Gutachtens war, ist das dialogisch-systemische Fall-Labor, das Prof. Dr. Reinhart Wolff, Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V., in Schwerin zur Analyse des Falles „Lea-Sophie“ durchgeführt hat. Der Ablauf und die Ergebnisse des Fall-Labors, das auf Initiative der Stadt Schwerin durchgeführt und vom Bundesfamilienministerium, über das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), vom Land Mecklenburg-Vorpommern und von der Stadt Schwerin finanziert wurde (vgl. Wolff u. a., 2013: *Das dialogisch-systemische Fall-Labor – Ein Methodenbericht zur Untersuchung problematischer Kinderschutzverläufe*. Hrsg. NZFH, Köln).

Im Vorfeld bzw. im Laufe der beiden letztgenannten Untersuchungen wurde deutlich, dass es einige juristische Unklarheiten gibt, die dringend der Klärung bedürfen, um die Voraussetzung für die Analyse weiterer Fälle zu verbessern. Neben einigen datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die sich v.a. aus der interdisziplinären und dialogischen Konzeption des Fall-Labors von Prof. Wolff ableiten, stand in beiden Fällen auch die Frage der Verwendung der Ergebnisse in einem potenziellen strafrechtlichen Verfahren im Raum. Um diese und weitere Unsicherheiten zu klären, hat das NZFH das hier vorliegende rechtliche Gutachten beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten soll Klarheit bezüglich der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Analyse von Fällen schaffen und somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz leisten. Neben der Klärung einer Vielzahl unterschiedlicher juristischer Fragen weist das Gutachten auch auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf hin.

1

EINLEITUNG

I. PROBLEMSTELLUNG UND RECHTSFRAGEN BEI DER ANALYSE PROBLEMATISCHER KINDERSCHUTZ-VERLÄUFE

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) beauftragt, Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Aufarbeitung von Fällen zu bearbeiten, in denen ein Kind zu Tode gekommen oder schwer geschädigt worden ist, während oder nachdem professionelle Helfersysteme involviert waren, insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag erfolgt anlässlich der wissenschaftlichen Analyse der Umstände des Todes und Zusammenhänge mit dem Tod des Mädchens Lea-Sophie im Herbst 2007 in Schwerin. Hierzu führte der Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. in der Stadt Schwerin ein Fall-Labor durch.

Mit dem Ziel, herauszuarbeiten, was aus datenschutz- und strafrechtlicher Sicht in Deutschland bei derartigen Fehleranalysen grundsätzlich zu berücksichtigen ist, wird in einem Rechtsgutachten (2.) zunächst den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Problemstellungen nachgegangen, und zwar insbesondere zu folgenden Fragen:

- Wegen der öffentlichen Aufmerksamkeit, die mit Kinderschutzfällen, in denen es zum Tod oder zu einer schweren Schädigung des Kindes oder des/der Jugendlichen gekommen ist, häufig einhergeht, ist eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten meist nicht möglich. Es stellt sich daher die Frage: Bedarf es einer Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Datenschutzrechts für die Datenerhebung bzw. -weitergabe? Darf eine Datenerhebung bzw. -übermittlung im Rahmen einer Fallanalyse erfolgen, falls Beteiligte aus der Familie ausdrücklich der Übermittlung widersprechen? Wenn ja, unter welchen Umständen?
- Unter welchen Voraussetzungen handelt es sich bei Fallanalysen problematisch verlaufener Kinderschutzfälle um Forschung im Sinne des Datenschutzrechts? Welche datenschutzrechtlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn die Erhebung und Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) der Daten als ein Umgang mit Daten zu Forschungszwecken eingestuft wird? Ist eine Genehmigung durch das zuständige Landesministerium erforderlich (§ 75 SGB X)?

- Inwieweit könnte es sich bei der Analyse eines fehlgeschlagenen Kinderschutzelfalls im Auftrag der betroffenen Kommune, eines Landes oder eines Trägers der freien Jugendhilfe um eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag handeln, die speziellen Regeln unterstellt ist (§ 80 SGB X)?
- Inwieweit können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Jugendamt, Beteiligte von Trägern der freien Jugendhilfe sowie weitere Personen, die mit dem Geschehen im Zusammenhang mit dem problematisch verlaufenen Kinderschutzelfall betraut waren, zu Verschwiegenheit verpflichtet werden über das, was sie im Zuge der Fallanalyse an Informationen über den Fall erhalten? Die Frage bezieht sich insbesondere auf Dokumente und Informationen, die den betreffenden Personen im Rahmen der Partizipation an der Fallanalyse bekannt bzw. bekannt gemacht werden.
- Inwieweit können Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Fallanalyse im Rahmen eines etwaigen strafrechtlichen Verfahrens vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, wenn sie von der Staatsanwaltschaft und/oder einem Strafgericht befragt werden? Können im Rahmen der Fallanalyse Verschwiegenheitspflichten vereinbart werden, die auch hinsichtlich einer Informationsweitergabe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Geltung beanspruchen? Diese Fragen beziehen sich vor allen Dingen auf den Zeitraum nach einer Veröffentlichung des Untersuchungsberichts, falls Veröffentlichungen oder andere Umstände von den Strafverfolgungsbehörden zum Anlass genommen werden sollten, erneut Ermittlungen aufzunehmen.
- Inwieweit sind die bei einer Fallanalyse mitwirkenden Forscher und Forscherinnen verpflichtet, von sich aus Erkenntnisse, die auf Straftaten hindeuten, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen? Inwieweit können sie bei einer Vernehmung als Zeugen und Zeuginnen dazu verpflichtet werden, eine entsprechende Aussage zu machen?

In einer auswertenden Zusammenfassung (3.) finden sich abschließend allgemein geltende Grundsätze, unter denen die Analyse von (fehlgeschlagenen) Kinderschutzelfällen datenschutzrechtlich zulässig ist und vor dem Hintergrund der aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben sinnvoll durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang wird etwaiger Handlungsbedarf für den Gesetzgeber dargelegt.

II. EINFÜHRUNG

Differenzierte Aufarbeitung im Rahmen von Analysen problematischer Kinderschutzverläufe bietet Chancen zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit. Die Schaffung entsprechender Reflexionsmöglichkeiten wurde bspw. von den Regierungschefs der Länder zusammen mit der Bundeskanzlerin in einem gemeinsamen Beschluss vom 12. Juni 2008 als notwendiges Instrument zur Verbesserung des Kinderschutzes aufgeführt.¹

Solche Fallanalysen sind jedoch mit der Untersuchung ebenso sensibler Vorgänge wie höchstpersönlicher Daten verbunden. Sie werfen daher datenschutzrechtliche Fragen auf. Die wesentliche Grundlage einer entsprechenden Aufarbeitung besteht darin, Informationen zusammenzutragen und anschließend zu bewerten, die im Rahmen des Fallgeschehens von Bedeutung gewesen sind. Eine entsprechende Erhebung und Weitergabe von Informationen – ob z.B. durch mündliche Berichte oder Vorlage von schriftlichen Dokumenten – bedarf einer datenschutzrechtlichen Befugnis. Zwar werden in einigen Fällen (zu denken ist bspw. an den Tod von Lea-Sophie in Schwerin, Jessica oder Morsal in Hamburg, Kevin in Bremen, Anna in Königswinter oder Chantal in Hamburg), die – insbesondere aufgrund ihrer konkreten Umstände und der traurigen Folgen für die betroffenen Kinder – von einem hohen öffentlichen Interesse und besonderer medialer Aufmerksamkeit begleitet wurden, etliche Informationen allgemein bekannt sein. Diese sind damit auch datenschutzrechtlich ohne besondere Befugnis für eine Fallanalyse nutzbar.

Datenschutzrechtlich relevant wird es allerdings regelmäßig, wenn die öffentlich bekannten Daten durch das Zusammenstellen der Informationen, durch deren Aufarbeitung und dadurch, dass sie in den Zusammenhang mit anderen im Zuge der Fallanalyse genutzten Daten gestellt werden, eine andere Einordnung erfahren bzw. einen anderen Stellenwert erhalten. Zudem ist der oder die Durchführende einer Fallanalyse dafür verantwortlich, dass

von ihm oder ihr in der Fallanalyse übernommene Angaben richtig sind.

Eine sorgfältige Fallanalyse erfordert regelmäßig, dass möglichst alle verfügbaren Informationen genutzt werden können, also auch solche, die nicht über Fernsehen, Presse, Funk oder (Kommunal-)Politik in die allgemeine Öffentlichkeit gelangt sind.²

Die entscheidenden Grundlagen zur Fallanalyse problematischer Kinderschutzverläufe sind insbesondere schriftliche wie mündliche Informationen, die meist umfangreich in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter vorliegen, aber bspw. auch bei Trägern der freien Jugendhilfe, bei Akteuren der Gesundheitshilfe oder bei den Jobcentern, den Agenturen für Arbeit oder Sozialämtern. Die Darstellung der Möglichkeiten und Voraussetzungen der Übermittlung solcher Informationen zu Forschungszwecken sowie diesbezügliche grundsätzliche Fragestellungen sind Gegenstand des Abschnitts 2.I.

Betrifft die Aufarbeitung nicht einen Kinderschutzfall, im Rahmen dessen ein Schaden für das betroffene Kind noch rechtzeitig abgewendet werden konnte, sondern liegt vielmehr ein Fall zugrunde, in dem ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher tatsächlich in der Entwicklung und/oder Gesundheit schwer geschädigt wurde oder gar zu Tode gekommen ist, werden sich regelmäßig auch die Strafverfolgungsbehörden für die Informationen sowie Ergebnisse der Analyse interessieren. Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei Verdacht einer Straftat von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen und bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen Anklage zu erheben (vgl. § 152 Abs. 2, §§ 160, 163 StPO). Zu dieser Verpflichtung gehört grundsätzlich auch, zur Ermittlung des Sachverhalts ggf. von den zur Verfügung stehenden Zwangsbefugnissen Gebrauch zu machen.³ Eine solche Zwangsbefugnis liegt u.a. in der Sicherstellung bzw. – wenn keine freiwillige Herausgabe erfolgt – der Beschlagnahme von Beweismitteln (§ 94 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

1 Konferenz der Regierungschefs der Länder am 12.06.2008 in Berlin, TOP 1.3 Kinderschutz – Zwischenbericht, III., sonstige Maßnahmen, 1b): „Um Defizite im Kinderschutz zu identifizieren und um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen, wird das Nationale Zentrum Frühe Hilfen in Abstimmung mit Bund und Ländern eine Plattform für einen regelhaften Erfahrungsaustausch einrichten.“

2 Fegert u.a., Problematische Kinderschutzverläufe, 2010, S. 119, 122, die die Aussagekraft der darin vorgenommenen Fehleranalysen lediglich aufgrund von Medienberichten selbst für eingeschränkt halten.

3 Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., 2009, § 152 Rn 3.

Erfahren die Strafverfolgungsbehörden die Ergebnisse einer Fallanalyse (etwa durch die Veröffentlichung eines Untersuchungsberichts), sind sie gesetzlich zur Prüfung angehalten, ob ein Fehlverhalten erkennbar wird, das Anlass zur Annahme einer begangenen Straftat gibt, und ob sie ggf. die der Fallanalyse zugrunde liegenden Informationen erlangen können, um diese als Beweismittel für das Strafverfahren zu nutzen.

Müssen die in den Fall involvierten und an der wissenschaftlichen Fallanalyse teilnehmenden Personen jedoch stets befürchten, dass ihre Mitwirkung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wird diese Angst die Effektivität des Forschungsanliegens erheblich beeinträchtigen. Dies kann bis hin zu einer – verständlichen – Verweigerung wichtiger Akteure führen, an der Fallanalyse teilzunehmen. In Abschnitt 2.II. wird daher der Frage nachgegangen, ob die im Rahmen einer Fallanalyse offenbarten Informationen vor dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden geschützt sind bzw. durch entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarungen geschützt werden können. Neben der Problematik der Zulässigkeit von Beschlagnahmen von Forschungsinhalten und -ergebnissen geht es vor allem auch um die Frage nach möglichen Zeugnisverweigerungsrechten im Rahmen laufender Strafverfahren.

III. VERSCHIEDENE METHODEN DER FALLANALYSE IM BEREICH KINDERSCHUTZ

Das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzesgesetz (BKischG)⁴ normiert erstmals die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung – auch in der Kinderschutzarbeit (vgl. § 79a S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB VIII), zu der auch Fallanalysen beitragen können. Die Entwicklung einer Fehlerkultur im Bereich der deutschen Kinder- und Jugendhilfe steht noch am Anfang. Im Ausland sind solche Analysen von Fällen, in denen ein Kind, ein Jugendlicher

oder eine Jugendliche zu Tode oder zu Schaden gekommen ist, während oder nachdem das Kinderschutzsystem mit der Familie in Kontakt war, bereits integraler Bestandteil des Pflichtprogramms beim Schutz von Kindern und Jugendlichen.⁵ In anderen Bereichen wie bspw. der Medizin oder der Luftfahrt wird bereits seit langem auch mit der Methode gearbeitet, sog. Beinahe-Unfälle/Beinahe-Ereignisse zu berichten, um künftig Fehler zu vermeiden.

In der deutschen Kinder- und Jugendhilfe sind gute Ansätze vorhanden, eine Fehlerkultur zu etablieren, um den Kinderschutz insgesamt zu verbessern, es bleibt aber – auch hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen – viel zu tun. Es gibt verschiedene Modelle, nach denen Fallanalysen problematisch verlaufener Kinderschutzfälle durchgeführt werden. Je nach Methode ergeben sich auch unterschiedliche datenschutzrechtliche Fragestellungen. Fegert, Ziegenhain und Fangerau (2010) haben in ihrer Expertise „Problematische Kinderschutzverläufe“⁶ Fallanalysen anhand der Auswertung von Medienberichten vorgenommen. An einigen Orten werden problematisch verlaufene Kinderschutzfälle jugendamtsintern aufgearbeitet – mit oder ohne Unterstützung und Beratung von außen, bspw. durch wissenschaftliche Experten und Expertinnen oder Institutionen, wie bspw. das NZFH.

Fallanalysen problematischer Kinderschutzfälle werden teilweise auch gänzlich extern durchgeführt. So hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) z.B. ein Forschungsprojekt zu Tötungsdelikten an Kindern unter sechs Jahren durchgeführt.⁷ Im Rahmen dieser Forschung war zwar zentrales Element die Analyse von Strafakten, es wurden aber in einem eigenständigen Projektmodul auf Grundlage qualifizierter Interviews mit Vertretern und Vertreterinnen der Jugendhilfe (Jugendämter und freie Träger) die vorangegangene Betreuungsarbeit und die spätere institutionelle Aufarbeitung sowie die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen bei diesen Fällen untersucht.

4 Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzesgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011, BGBl I, 2975.

5 Zu einem internationalen Vergleich Axford/Bullock, Child Death and Significant Case Reviews, International Approaches, 2005; siehe auch Fish/Munro/Bairstow, Learning together to safeguard children: developing a multiagency systems approach for case reviews, 2009.

6 Fegert u.a. (Fn 2).

7 Näheres hierzu unter: http://www.kfn.de/Forschungsbereiche_und_Projekte/Viktimisierung/Toetungsdelikte_an_Kindern.htm (Aufruf: 20.06.2012).

Das Schweriner Fall-Labor, in dessen Rahmen der Tod der fünfjährigen Lea-Sophie aufgearbeitet wurde, stellt eine besondere Form der Fallanalyse dar. Hier wurde einem dialogisch-systemischen Ansatz folgend versucht, alle Beteiligten am Fallgeschehen zusammenzubringen, um – angeleitet von den Forscherinnen und Forschern – einen Austausch zwischen den Fallakteuren zu ermöglichen. Diese Methode wird z.B. auch in England bei Fallanalysen angewendet. Untersucht wird die Dokumentation des Falls, ergänzt durch Einzelinterviews und Gruppentreffen, bei denen die involvierten Personen die Möglichkeit haben, genauer herauszuarbeiten, was in dem Fall tatsächlich passiert ist.

Auch die Fallanalyse im Fall „Kevin“ stellte eine Besonderheit dar. Diese wurde durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss auf Landesebene durchgeführt (hierzu näher unter 2.I.1.).

2

RECHTSGUTACHTEN

I. ANALYSE PROBLEMATISCHER KINDERSCHUTZVERLÄUFE ALS FORSCHUNGSVORHABEN: DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

1. Grundvoraussetzung: Fallanalysen als Forschung

Fallanalysen infolge problematischer Kinderschutzverläufe leben davon, dass sie die Informationen zusammenführen und bewerten, die im Jugendamt und/oder bei anderen Professionellen mit Kontakt zum betreffenden Kind und seiner Familie vorhanden sind. Dabei betrifft der beabsichtigte Austausch sowohl Informationen über die Familie als auch Daten im Hinblick auf das professionelle Handeln.

Das (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sichert dem oder der Einzelnen das Recht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen er oder sie persönliche Lebenssachverhalte offenbaren möchte.⁸ Die rechtliche Zulässigkeit von Fallanalysen hängt daher entscheidend davon ab, ob diese Zusammenführung der Informationen, d.h. die dafür notwendigen Datenweitergaben, erlaubt ist.

Die zentrale Befugnis datenschutzrechtlich zulässigen Handelns liegt stets in der Einwilligung des oder der, z.B. von einer beabsichtigten Datenweitergabe, Betroffenen. Liegt eine solche nicht vor, bedarf jede Einschränkung dieses Rechts einer besonderen gesetzlichen Grundlage, die bspw. eine Datenerhebung oder -weitergabe erlaubt.⁹

Grundsätzlich finden sich im Datenschutzrecht auch für Fallanalysen infolge problematischer Kinderschutzverläufe entsprechende Befugnisse (z.B. § 67c Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5, § 75 SGB X; § 14 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 5 Nr. 2, § 28 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 Nr. 4 BDSG). Diese gestatten eine solche Datenzusammenführung jedoch durchgängig nur unter dem Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“. Da in der Praxis – wie gesehen – Fallanalysen in verschiedenen Facetten, insbesondere mit unterschiedlichen Zielrichtungen, vorkommen, ist Grundvoraussetzung für eine Möglichkeit, diese Übermittlungsbefugnisse ggf. für die Fallanalyse nutzbar machen zu können, dass die jeweilige Fallanalyse als wissenschaftliche Forschung qualifiziert werden kann.

Eine solche wird dann angenommen, wenn mit wissenschaftlichen Methoden neue – also bisher nicht allgemein bekannte – Erkenntnisse gesucht werden.¹⁰ Wichtig ist daher, dass die analysierende/-n Stelle bzw. Personen auf der Basis wissenschaftlicher Methoden arbeiten und aus der Untersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse gezogen werden sollen.

Fallanalysen im Sinne von „Fehlerkommissionen“, die mit dem vorrangigen Ziel ermittelnder Aufklärung eingesetzt werden, professionelles Fehlverhalten zu identifizieren, um Fragen von Verantwortung und Schuld zu klären oder (strafrechtliche) Sanktionierungen zu ermöglichen, fallen daher mangels Suche nach wissenschaftlichen Erkenntnissen von vornherein nicht unter den Begriff der Forschung. Für Fallanalysen in Form von „Untersuchungskommissionen“ lassen sich somit in aller Regel keine Datenübermittlungsbefugnisse herleiten, sodass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig sind.

Auch die Untersuchungskommission im Fall des Todes des Jungen Kevin in Bremen kann nicht als Forschung qualifiziert werden. Sie stellt in Bezug auf datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse jedoch einen Sonderfall dar und hebt sich von üblichen Fallanalysen insofern ab, als dass sie von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Bremer Senat, also einem Landesparlament, durchgeführt wurde. Untersuchungsausschüsse sind landesrechtlich mit entsprechenden, dem Strafrecht entlehnten Befugnissen ausgestattet, dürfen Akten zur Beweiserhebung heranziehen, können Zeugen/-innen laden und diese müssen aussagen, außer sie haben ein gesetzlich eingeräumtes Zeugnisverweigerungsrecht etc. Die Untersuchung durch das Landesparlament, hier den Senat, war deshalb möglich geworden, weil die Sozialsenatorin vor dem Tod von Kevin persönlich mit dem Fall befasst worden war. Vergleichbare Instrumente bestehen auf kommunaler Ebene aus vielfältigen Gründen nicht.

Ebenfalls nicht unter den sozialdatenschutzrechtlich relevanten Begriff der wissenschaftlichen Forschung lassen sich zudem Fallanalysen fassen, die reine Datensammlungen, z.B. zu ausschließlich statistischen Zwecken, beinhalten,¹¹ oder ausschließlich interne Prüfungen, Revisionen oder Analysen zwecks Organisations- und Qualitätsentwicklung darstellen.

8 BVerfGE 65, 1, 42 f.

9 BVerfGE 65, 1, 44.

10 Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand: 08/2003, § 75 Rn 16.

11 Krahrmer/Stähler, Sozialdatenschutz nach SGB I und X, 2. Aufl. 2003, § 75 Rn 5.1.

Ist entsprechend diesen Vorgaben anzunehmen, dass die durchzuführende Fallanalyse als wissenschaftliche Forschung anzusehen ist, wird im Weiteren eine Unterscheidung dahingehend notwendig, durch wen die Daten zum Zweck der Fallanalyse übermittelt werden sollen. Handelt es sich hierbei um einen Sozialleistungsträger, kommt der besondere Schutz des Sozialgeheimnisses aus § 35 Abs. 1 SGB I zum Tragen. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der geschützten Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des SGBX zulässig (dazu 2.I.2.). Bei der Datenübermittlung durch andere beteiligte Berufsgruppen kommt – sofern keine speziellere Regelung vorliegt – gegebenenfalls ein Rückgriff auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Betracht (dazu 2.I.4.).

2. Datenübermittlung durch das Jugendamt (§§ 75, 80 SGB X)

a) Sozialdaten

Beabsichtigt ein Jugendamt infolge eines problematischen Kinderschutzverlaufs eine Fallanalyse durchzuführen oder in Auftrag zu geben, sind für die Klärung der Zulässigkeit der damit verbundenen Weitergaben von (Sozial-)Daten die spezifischen Regelungen des Sozialgesetzbuchs heranzuziehen (§ 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I, §§ 62 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X).

Von Sozialdaten spricht das Sozialgesetzbuch, wenn es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffene/-r) handelt, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 SGB X). Erfasst sind Sozialleistungsträger, z.B. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich der Stellen, derer sich die Sozialleistungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch bedienen (§ 35 Abs. 1 S. 4 SGB I). Die Frage, ob es sich bei den im Rahmen der Fallanalyse zu übermittelnden Daten um Sozialdaten nach der Legaldefinition handelt, ist unproblematisch, sofern es um Daten von Familienangehörigen oder sonstigen Privatpersonen geht, die bei einem Sozialleistungsträger gespeichert sind.

Für Weitergaben von Sozialdaten seitens eines Sozialleistungsträgers zum Zweck der Forschung unterscheidet das Recht zwischen zwei Arten der Forschung und unterstellt diese jeweils eigenen Regelungen:

- Entscheidet sich der öffentliche Jugendhilfeträger, ggf. unter Einbindung externer Forscher/-innen, eine Fallanalyse in Eigenverantwortung und im „eigenen Haus“ selbst durchzuführen (sog. **Eigenforschung**),¹² wird jede damit verbundene Datenweitergabe als Auftragsdatenverarbeitung angesehen, für die die Voraussetzungen des § 80 SGB VIII vorliegen müssen (näher dazu unter 2.I.2.c).
- Handelt es sich hingegen um sog. **Fremdforschung**, d.h. um eine Fallanalyse, die nicht im Auftrag und „unter Regie“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers durchgeführt wird,¹³ findet die spezielle Übermittlungsvorschrift des § 75 SGB X Anwendung (näher dazu sogleich unter 2.I.2.b).

Zu berücksichtigen gilt allerdings, dass es zur Einordnung als Eigenforschungsprojekt nicht genügt, wenn das Forschungsprojekt auf eine Initiative des betroffenen Jugendamts bzw. der betroffenen Kommunalverwaltung zurückgeht, das/die eine wissenschaftliche Aufarbeitung eines schwerwiegend verlaufenen Kinderschutzfalls wünscht. Der Bereich der Eigenforschung würde bei einem solchen Vorgehen vielmehr verlassen, wenn neben einem Beitrag zum Fehler- und Qualitätsmanagement des konkret betroffenen Kinderschutzsystems auch darüber hinausgehende generelle Forschungszwecke verfolgt werden. Als solche Forschungszwecke sind bspw. die Erprobung und Weiterentwicklung von Forschungsmethoden zur Untersuchung problematischer Kinderschutzverläufe und die Effektivierung weiterer Forschungen in diesem Bereich anzusehen (vgl. hierzu auch das Modellprojekt des NZFH „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“). Auch das Erstellen eines Untersuchungsberichts mit dieser Zielsetzung sowie die Nutzung der Erkenntnisse im Rahmen eines (über-)regionalen Austauschs sind generelle Forschungszwecke, die die Fallanalyse aus dem Bereich der Eigenforschung herausfallen lassen und damit den Anwendungsbereich des § 75 SGB X eröffnen.

12 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 63a; Seidel, in: Diering u.a., LPK-SGB X, 3. Aufl. 2011, § 75 Rn 5; Biersborn, in: von Wulffen, SGB X, 7. Aufl. 2010, § 75 Rn 5.

13 Seidel (Fn 12), § 75 Rn 5.

b) Fremdforschung (§ 75 SGB X)

Wird eine Fallanalyse infolge eines problematischen Kinderschutzfalles demzufolge durch und in Verantwortung externer Forscher/-innen vorgenommen, müssen sich die zu diesem Zweck der sog. Fremdforschung beabsichtigten Datenweitergaben an den Voraussetzungen des § 75 SGB X messen lassen.

Dabei hat der Gesetzgeber in dieser Regelung die Voraussetzungen für die notwendige Abwägung zwischen dem Anspruch der Bürger/-innen auf Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) – als Bestandteil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) – einerseits und dem grundrechtlich geschützten Interesse der Wissenschaft auf Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) andererseits abschließend vorgegeben.¹⁴ Der Forschungsfreiheit wird insofern kein Vorrang eingeräumt, vielmehr wird der Forschung zugemutet, Beeinträchtigungen aufgrund datenschutzrechtlicher Einschränkungen hinzunehmen.¹⁵

aa) Wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich

Grundvoraussetzung einer Übermittlungsbefugnis nach § 75 SGB X ist, dass die Übermittlung der betreffenden Sozialdaten erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich (§ 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X). Der notwendige Bezug zum Sozialleistungsbereich besteht stets dann, wenn der Zweck der Forschung auf die Verwirklichung der in §§ 2 bis 10 SGB I genannten sozialen Rechte abzielt.¹⁶ Dabei gilt § 75 SGB X grundsätzlich hinsichtlich aller im Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben der Sozialleistungsträger, d.h. in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im Hinblick auf „Leistungen“ als auch auf „andere Aufgaben“.¹⁷ Mit Analysen von problematischen Kinderschutzverläufen ist grundsätzlich beabsichtigt, zur Verbesserung der Wahrnehmung der Kinderschutzaufgaben – und damit einer klassischen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) – beizutragen.

bb) Umfang und Grenzen der Datenübermittlung

(1) Erforderlichkeit

In Entsprechung des allgemeinen Prinzips der Erforderlichkeit beim Datenschutz fordert § 75 Abs. 1 S. 1 SGB X zunächst, dass die Datenübermittlung im Hinblick auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt („Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben ...“). Demnach sind Vorratsdatensammlungen, die lediglich bei Gelegenheit zu Forschungszwecken genutzt werden sollen, ausgeschlossen.¹⁸

Zudem verlangt das Merkmal der Erforderlichkeit auch die Darlegung, dass der Forschungszweck nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch die Arbeit mit anonymisierten Daten, erreicht werden kann (§ 75 Abs. 1 S. 2 aE SGB X; Priorität der Anonymisierung).¹⁹ Eine solche Anonymisierung (z.B. durch Schwärzen personenbezogener Daten in Akten) führt dazu, dass die Informationen nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können (§ 67 Abs. 8 SGB X). Hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand wird dabei grundsätzlich nicht als Grund akzeptiert, von einer unzumutbaren Anonymisierung auszugehen.²⁰

Es sind Konstellationen vorstellbar, in denen die kritische Aufarbeitung eines Kinderschutzfalls im Rahmen von Fallanalysen zumindest mit Blick auf die Daten der jeweiligen Familie und sonstiger in den Fall involvierter Privat- und Bezugspersonen in einem anonymisierten Kontext stattfinden kann, und in denen es daher diesbezüglich grundsätzlich keiner Übermittlung personenbezogener Daten und demnach auch keiner entsprechenden Übermittlungsbefugnis bedarf.

Im Hinblick auf Fälle, in denen im Zuge des Bekanntwerdens und der medialen wie politischen Reaktionen bereits sehr viele Informationen an die Öffentlichkeit gelangt sind, erscheint hingegen eine anonymisierte Aufarbeitung nicht realisierbar. In einem solchen Fall gilt es gleichwohl, § 67c Abs. 5 S. 2 SGB X zu berücksichtigen: Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

14 BT-Drucks. 8/4022, S. 86; Biersborn (Fn 12), § 75 Rn 2.

15 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 2.

16 Krahrmer/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 5; Seidel (Fn 12), § 75 Rn 3.

17 Jans u.a., Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: 07/1997, § 75 SGB X Rn 2; Rombach (Fn 12), § 75 Rn 14.

18 Bergmann u.a., Datenschutzrecht, Bd. 3, Stand: 12/2004, § 75 SGB X Rn 7; Seidel (Fn 12), § 75 Rn 4.

19 Biersborn (Fn 12), § 75 Rn 9; Rombach (Fn 10), § 75 Rn 40; Jans u.a. (Fn 17), § 75 SGB X Rn 9, 14; Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 61 Rn 183.

20 Biersborn (Fn 12) § 75 Rn 9; Hager/Sehrig, Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit, 1992, S. 39.

An der Erforderlichkeit fehlt es auf jeden Fall, sofern der Forschungszweck auf eine andere Art, also ohne Übermittlung der Daten, erreicht werden kann.²¹

(2) Abwägung: Schutzwürdige Interessen der Betroffenen vs. Forschungsinteresse

Als Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes steht die Übermittlung der Daten nach § 75 SGB X zudem unter dem Vorbehalt, dass schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Dabei gilt als Betroffene/-r datenschutzrechtlich stets die-/derjenige, der/dem diese personenbezogenen Daten zugeordnet werden können (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Im Rahmen einer Prognose sind daher mögliche Folgen der Datenübermittlung für den/die Betroffene/-n abzuschätzen, und zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit ist auf den Inhalt der jeweiligen Informationen abzustellen.²² Je sensibler die Daten sind, umso eher ist ein schutzwürdiges Interesse anzunehmen.²³ Da im Rahmen einer umfassenden Analyse zur Aufarbeitung von Kinderschutzfällen in aller Regel zum einen eine Vielzahl (von der Datenübermittlung) Betroffener vorhanden sein und es zum anderen inhaltlich oftmals um nicht wenige sehr sensible Informationen gehen wird, dürfte eine solche Beeinträchtigung von schutzwürdigen Interessen eines/einer Betroffenen oder gar mehrerer Betroffener kaum ausgeschlossen werden können.

Allerdings ermöglicht § 75 Abs. 1 S. 1 aE SGB X gleichwohl eine Datenübermittlung, wenn das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse des/der Betroffenen erheblich überwiegt. Von einem solchen erheblich überwiegenden öffentlichen Interesse wird in der Literatur insbesondere dann ausgegangen, wenn ansonsten das Forschungsvorhaben unmöglich würde, die Forschung als solche bzw. deren Ergebnisse jedoch für die Aufgabenerfüllung des übermittelnden Leistungsträgers erforderlich ist/sind, z.B. weil die Forschung zu seiner gesetzlichen Aufgabe gehört.²⁴

Zwar erscheint das allgemeine Gebot nach § 81 Nr. 9 SGB VIII an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, u.a. mit Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten, in diesem Sinne zur Begründung der Forschung als eigene gesetzliche Aufgabe nicht ausreichend, zumal diese Zusammenarbeit zusätzlich gerade unter dem Vorbehalt steht, dass sie „im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse des SGB VIII“ erfolgt. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse wird aber vor diesem Hintergrund insbesondere bei Fällen problematischer Kinderschutzverläufe mit breiter medialer Resonanz und (kommunal-) politischer Aufmerksamkeit regelmäßig anzunehmen sein. Für die betroffene/-n Organisation/-en bedeutet ein solches Vorkommnis regelmäßig erhebliche Unruhe und Verunsicherung. Damit die Hilfe- und Schutzaufgaben wieder angemessen erfüllt werden können, bedarf es einer Aufarbeitung, am besten durch Initiierung eines Lernprozesses. Steht im Rahmen der Fallanalyse das ernsthafte Interesse im Vordergrund, das bestehende Kinderschutzsystem zu reflektieren und – infolge der in diesem Rahmen gesammelten Erkenntnisse – qualitativ zu verbessern, geht es um die Stärkung einer zentralen Kinder- und Jugendhilfeaufgabe, sodass grundsätzlich von einem – schutzwürdige Interessen einzelner Betroffener – erheblich überwiegenden Forschungsinteresse auszugehen ist.

Die Annahme eines erheblich überwiegenden Forschungsinteresses kann jedoch dann problematisch werden, wenn die Fallanalyse im Rahmen eines noch laufenden Hilfefalls durchgeführt wird (z.B. wenn nach einem tragischen Todesfall eines Kindes noch ein Hilfskontakt zur Familie besteht, bspw. wenn Leistungen nach dem SGB VIII im Hinblick auf ein Geschwisterkind gewährt werden). Denn dann steht das öffentliche Forschungsinteresse an der generellen Qualifizierung des Kinderschutzes neben den im Einzelfall konkreten jugendamtlichen Hilfe- und Schutzaufgaben, auf deren Wahrnehmung die Betroffenen ein berechtigtes, besonders schutzwürdiges Interesse haben. Von einem erheblich überwiegenden Forschungsinteresse wird daher in diesen Fallkonstellationen

21 Bieresborn (Fn 12) § 75 Rn 9.

22 Jans u.a. (Fn 17) § 75 SGB X Rn 11.

23 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 27 f; Jans u.a. (Fn 17) § 75 SGB X, Rn 11.

24 Seidel (Fn 12), § 75 Rn 8; Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 8; Kraemer/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 5.2.

nur auszugehen sein, wenn die geplante Forschung die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht in Frage stellt (vgl. § 64 Abs. 2 SGB VIII). In aller Regel dürfte dies bedeuten, dass in diesen Fällen auf die Einwilligung der Hilfeberechtigten nicht verzichtet werden kann (dazu sogleich).

(3) Vorrang der Einwilligung der Betroffenen

Nach § 75 Abs. 1 S. 2 SGB X ist eine Datenübermittlung ohne Einwilligung gleichwohl unzulässig, wenn es zumutbar ist, vorab die Einwilligung des/der Betroffenen nach § 67b SGB X einzuholen. Soweit es also zumutbar ist, geht – selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 S. 2 SGB X (insbesondere auch des überwiegenden öffentlichen Forschungsinteresses) – die Einholung der Einwilligung zur Datenweitergabe der Übermittlung ohne Einwilligung vor (sog. Priorität der Einwilligung).²⁵ Sie ist damit nicht gleichrangiger, sondern ausdrücklich vorrangiger Rechtfertigungsgrund.²⁶

Das Ersuchen um die Einwilligung hat – soweit das Einholen der Einwilligung zumutbar ist – in jedem Fall vor der Datenübermittlung zu erfolgen. Zu beachten ist, dass die Einwilligung aller Betroffenen einzuholen ist. Sollen bspw. Akten der Einzelfallhilfe (Akten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)) übermittelt werden, ist jede/-r Betroffene/-r i.S.d. § 67 SGB X, über deren/dessen persönliche oder sachliche Verhältnisse sich Einzelangaben in den Akten befinden.

Auch wenn die betreffenden Daten nicht verwendet werden sollen, ist die Einwilligung für die Übermittlung einzuholen.²⁷ Sollen für die Fallanalyse bspw. Akten des Jugendamts genutzt werden, sind nicht nur die Eltern und ggf. weitere Familienangehörige des betroffenen Kindes um ihre Einwilligung zu ersuchen, sondern auch andere (Privat-)Personen, die in das Fallgeschehen involviert waren, wie z.B. ein Informationsgeber (Nachbar/-in, Lehrer/-innen etc.). Sollen im Rahmen der Fallanalyse auch Familienstrukturen untersucht werden (Familienanamnese; z.B.

durch Beziehung einer anderen Jugendamtsakte, die den gleichen Familienverbund/weitere Angehörige betrifft), können die entsprechenden Daten nicht ohne Einwilligung der weiteren betroffenen Personen übermittelt werden.

Im Gesetzgebungsverfahren zu § 75 SGB X hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es doch fraglich erschiene, ob in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 S. 1 SGB X vorliegen, die Übermittlung der Daten tatsächlich von der Einwilligung aller Betroffenen abhängig gemacht werden sollte. Die Bundesregierung hat diesen Einwand jedoch in ihrer Gegenäußerung ausdrücklich zurückgewiesen:

„Nach ihrer Auffassung ist die Forschungsfreiheit ausreichend dadurch gewährleistet, dass eine Einwilligung des Betroffenen nur einzuholen ist, soweit es zumutbar ist (...) Die Einwilligung des Betroffenen sollte mit Rücksicht auf die Interessen eines einzelnen auch dann vorrangig bleiben, wenn schutzwürdige Interessen einer großen Gruppe (...) nicht gegeben sind oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt.“²⁸

Eine Datenübermittlung ohne Einwilligung der Betroffenen ist daher ausnahmsweise nur dann zulässig, soweit es nicht zumutbar ist, die Einwilligung (§ 67b SGB X) einzuholen. Dabei sind die Betroffenen vor dem Erteilen der Einwilligung auf den Zweck der Datenweitergabe sowie auf mögliche Folgen im Falle der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen (§ 67b Abs. 2 S. 1 SGB X). Die Betroffenen müssen also, um wirksam einwilligen zu können, vorab den Datenempfänger, die jeweils betroffenen Informationen sowie das Forschungsvorhaben kennen.²⁹ Zudem fordert § 67b Abs. 2 S. 3 SGB X sowohl für die Einwilligung als auch für die Hinweise die Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Speziell für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein solcher besonderer Umstand insbesondere dann vor, wenn durch die Schriftform ein bestimmter Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde (§ 67b Abs. 3 S. 1 SGB X).

25 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 31 f; Kraemer/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 6; Seidel (Fn 12), § 75 Rn 9; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 189, 190.

26 Kunkel (Fn 19), § 61 Rn 183.

27 Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 9.

28 Gesetzesbegründungen entnommen aus Jans u.a. (Fn 17), § 75 SGB X S. 3 f.

29 Hager/Sehrig (Fn 20), S. 39.

Das Kriterium der Unzumutbarkeit wird äußerst restriktiv ausgelegt.³⁰ Allein organisatorische Erschwernisse wie hoher Verwaltungs- oder Kostenaufwand – insbesondere weil es sich im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfeakten oftmals um sehr viele Betroffene handeln wird³¹ – können diese nicht begründen.³² Als unzumutbar ist das Einholen der Einwilligung bspw. anerkannt, wenn die Anschrift eines/einer Betroffenen nicht mehr zu ermitteln ist³³ oder er/sie sich für längere Zeit im Ausland aufhält,³⁴ ebenso wenn es sich um ein eilbedürftiges Forschungsvorhaben handelt³⁵ oder zu befürchten ist, dass durch die Bekanntgabe des Forschungsvorhabens der/die Betroffene erfährt, dass er/sie an einer schweren oder unheilbaren Krankheit leidet.³⁶ Auch kann die Grenze der Zumutbarkeit überschritten sein, wenn durch das Einwilligungsverfahren das Forschungsergebnis aus methodischen Gründen verfälscht würde.³⁷

Wurden die Betroffenen zwar um ihre Einwilligung zur Datenweitergabe ersucht, haben – möglicherweise auch einzelne Betroffene – diese jedoch abgelehnt, greift in einem solchen Fall der ersuchten, jedoch verweigerten Einwilligung allerdings wiederum die Offenbarungsmöglichkeit nach § 75 Abs. 1 S. 1 SGB X: Ist das Forschungsvorhaben auf die personenbezogenen Daten angewiesen, können diese – auch ohne bzw. sogar gegen den ausdrücklichen Willen des/der Betroffenen – weitergegeben werden, wenn schutzwürdige Belange des/der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden bzw. ein überwiegendes öffentliches Forschungsinteresse besteht.³⁸ Eine Bejahung dieser Voraussetzungen führt daher zwar nicht zu einer Entbehrlichkeit bzw. Unzumutbarkeit, sich um die Einwilligung des/der Betroffenen zu bemühen, jedoch kann sie – nach einer verweigerten Zustimmung des oder der Betroffenen – eine nach § 75 SGB X gleichwohl zulässige Datenweitergabe bewirken.

Im Hinblick auf laufende Hilfefälle wird hingegen im Falle einer ausdrücklichen Verweigerung der Einwilligung

seitens der Hilfeberechtigten davon ausgegangen werden können, dass schutzwürdige Belange des oder der Betroffenen beeinträchtigt werden bzw. dass kein überwiegendes öffentliches Forschungsinteresse besteht (vgl. insofern auch Ausführungen unter 2.I.2.b.bb[3]). Insbesondere wird häufiger zu befürchten sein, dass der Erfolg der Hilfe in Frage gestellt ist, wenn die Forschung dennoch stattfindet. Können die Hilfeberechtigten daher weder mit dem Verweis auf die mit der Forschung beabsichtigte Qualifizierung der jugendamtlichen Hilfe- und Schutzaufgaben noch z.B. mit der Zusicherung, dass eine Veröffentlichung der Ergebnisse nicht bzw. nur in anonymisierter Form stattfinden wird, für eine Einwilligung gewonnen werden, wird eine Fallanalyse erst nach Beendigung der Hilfe stattfinden können. Zwar ist auch dann eine Einwilligung zu ersuchen, deren Verweigerung jedoch dann – mangels fortbestehender Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen – wiederum durch das erhebliche öffentliche Forschungsinteresse unbeachtlich werden kann.

cc) Übermittlungsschranken nach § 65 SGB VIII und § 76 SGB X

Liegen die Voraussetzungen der Übermittlungsbefugnis nach § 75 SGB X vor, sind allerdings die weiteren Übermittlungsschranken für besonders geschützte Sozialdaten zu beachten (§ 65 SGB VIII sowie § 76 SGB X).³⁹ Dies betrifft besonders sensible, insbesondere medizinische Informationen wie auch in der Kinder- und Jugendhilfe besonders anvertraute Geheimnisse.

Besonders restriktive Übermittlungsvoraussetzungen gelten

- sowohl für Daten i.S.d. § 76 SGB X, die das Jugendamt von einem Arzt/einer Ärztin oder einer anderen nach § 203 StGB schweigepflichtigen Person erhalten hat (es sei denn, diese Sozialdaten wurden im Rahmen einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen weitergegeben, § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X),

30 Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 16; Kraemer/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 6; Jans u.a. (Fn 17), § 75 SGB X Rn 13.

31 Hager/Sehrig (Fn 20), S. 39.

32 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 189, 190; Hager/Sehrig (Fn 20), S. 39; Rombach (Fn 10), § 75 Rn 33.

33 Hager/Sehrig (Fn 20), S. 39.

34 Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 16.

35 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 38; Kraemer/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 6.

36 Hager/Sehrig (Fn 20), S. 39. Dies betrifft aber wohl eher den Bereich medizinischer Forschung.

37 Jans u.a. (Fn 17), § 75 SGB X Rn 13.

38 Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 9; vgl. auch Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 17 sowie Hager/Sehrig (Fn 20), S. 39.

39 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 189, 190; Kunkel (Fn 19), § 61 Rn 187; Rombach (Fn 10), § 75 Rn 66; Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 20; Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 6.

- als auch für Informationen, die einem/einer Mitarbeiter/-in im Jugendamt zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe nach § 65 SGB VIII anvertraut wurden.

Adressat der Vorschrift des § 65 SGB VIII ist der/die einzelne Mitarbeiter/-in, geschützt wird das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem/der konkreten Mitarbeiter/-in und demjenigen/derjenigen, der/die dieser Fachkraft Informationen anvertraut.⁴⁰ Klarstellend sei auf Folgendes hingewiesen: Wenn § 65 SGB VIII von Daten spricht, die einem/einer Mitarbeiter/-in eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind“, ist dies nicht auf die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII beschränkt, sondern betrifft alle persönlichen, erzieherischen Hilfen des SGB VIII (z.B. auch Beratungsleistungen gem. § 17 SGB VIII). Die Daten müssen dem/der Mitarbeiter/-in lediglich im Rahmen des Hilfeprozesses anvertraut worden sein (i.S.e. „Das sage ich nur Ihnen.“), bspw. in einem Beratungsgespräch.

Als einzige relevante Übermittlungsbefugnis für diese Daten (i.S.d. § 76 SGB X sowie i.S.d. § 65 SGB VIII) kommt hier im Zusammenhang mit Forschungsprojekten das Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des oder der Betroffenen bzw. des oder der Anvertrauenden in Betracht (§ 76 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 203 StGB; § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Deren Verweigerung kann – mangels entsprechenden Erlaubnistatbestands in diesen Vorschriften – auch nicht durch ein überwiegendes öffentliches Forschungsinteresse übergangen werden.⁴¹

Hat daher im Rahmen der Einholung der Einwilligung ein/-e Betroffene/-r oder haben gar mehrere Betroffene diese verweigert, dürfen – selbst bei Vorliegen eines überwiegenden Forschungsinteresses i.S.d. § 75 Abs. 1 SGB X – zulässigerweise nur die nicht diesem besonderen Geheimnisschutz nach § 65 SGB VIII bzw. § 76 SGB X unterliegenden Daten des/der Betroffenen übermittelt

werden, sodass vor einer Datenweitergabe (z.B. in Form der Vorlage von Jugendamtsakten) eine entsprechende Trennung von den sonstigen Daten stattfinden muss. Dies führt in der Praxis oftmals dazu, dass die Übermittlung insgesamt unzulässig wird, da insbesondere Daten, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterfallen, oftmals sowohl inhaltlich als auch technisch tatsächlich in der Akte schwer trennbar oder gar untrennbar mit sonstigen Sozialdaten verbunden sind.

Die Übermittlung dieser besonders geschützten Daten kann auch nicht etwa durch eine Genehmigung legitimiert werden. Einzig die Einwilligung des oder der Anvertrauenden bzw. des oder der Betroffenen kann zu einer befugten Übermittlung zu Forschungszwecken führen. Liegt die erforderliche Einwilligung nicht vor, ist die entsprechende Datenübermittlung unzulässig.

dd) Pflicht zur vorherigen Genehmigung

Um sicherzustellen, dass die Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungszwecken die Ausnahme bleibt und dass deren Voraussetzungen dementsprechend in jedem Fall sorgfältig geprüft werden,⁴² bestimmt § 75 Abs. 2 SGB X zudem, dass vor der Datenübermittlung die Genehmigung der obersten Bundes- oder Landesbehörde eingeholt werden muss, die für den Bereich, dem die Daten unterfallen, zuständig ist.

Eine Datenübermittlung darf daher erst nach Vorliegen dieser Genehmigung erfolgen.⁴³ Nur wenn das Forschungsvorhaben ausschließlich auf der Grundlage anonymisierter Daten arbeitet, wäre eine Genehmigung nach § 75 Abs. 2 SGB X mangels Vorliegens einer Datenübermittlung entbehrlich.⁴⁴ Eine solche Forschung mit anonymisierten Daten ist häufig wegen der öffentlichen Bekanntheit der Vorgänge und Akteure nicht möglich (vgl. 2.I.2.b.bb[1]), sodass in diesen Fällen die Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 2 SGB X zu bejahen ist. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nur Sozialdaten erfasst, mithin nicht für Daten gilt, die

40 Münder/Smessaert, Frühe Hilfen und Datenschutz – Mecklenburg-Vorpommern, 2010, Rn 83.

41 Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 6; DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2006, 189, 190.

42 BT-Drucks. 8/4022, S. 87.

43 Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 23; Rombach (Fn 10), § 75 Rn 41.

44 Mit ausführlicher Darlegung, unter welchen restriktiven Voraussetzungen nur von einer anonymisierten Datenerhebung bzw. -weitergabe ausgegangen werden kann: Hager/Sehrig (Fn 20), S. 40 f.

von anderen Stellen, bspw. Trägern der freien Jugendhilfe, eingeholt werden sollen (vgl. hierzu 2.I.3.).

(1) Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich von der Stelle zu stellen, die die Forschung betreibt,⁴⁵ und muss alle Umstände enthalten, die zur Beurteilung der Übermittlungsbefugnis erforderlich sind.⁴⁶ Hierzu gehört zunächst der Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung mit detailgenauer Beschreibung des Forschungsvorhabens. Sodann sind die Phasen des Vorhabens sowie der Zeitraum, für den die Daten benötigt werden, zu benennen.

Es ist davon auszugehen, dass eine etwaige Veröffentlichung der Fallanalyse (vgl. dazu ausführlich auch 2.I.5.) als Teil des Forschungsvorhabens von der Genehmigung umfasst sein muss. Grundsätzlich betrifft die Genehmigung nur die Übermittlung an die Forschungseinrichtung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben, nicht jedoch eine Weiterübermittlung (in Form einer Veröffentlichung) durch die Forschungseinrichtung.

Auch die Art der benötigten Sozialdaten muss aufgeführt sein. Darüber hinaus ist die Frage anzusprechen, ob schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der/die bei der Forschungseinrichtung gewährleistete Datenschutz/Datensicherheit nach § 78 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 78a SGB X darzustellen. Der Antrag sollte ebenfalls der Frage nachgehen, ob ein erheblich überwiegendes Interesse bezüglich der Forschung besteht, sofern es sich um Forschung eines nicht-öffentlichen Forschungsträgers i.S.d. § 67 Abs. 6 Nr. 11 SGB X handelt. Geht es um öffentliche Forschung, sind die gesetzlichen oder sonstigen Aufgaben der öffentlichen Stellen anzugeben. Darüber hinaus sind die Gründe zu benennen, die einer Einwilligung entgegenstehen. Im Antrag sind zudem die Gründe anzugeben, aus denen eine Anonymisierung nicht in Betracht kommt.

Die Anforderungen des § 75 SGB X begegnen für den Genehmigungsantrag praktischen Schwierigkeiten. Wenn

Forscher/-innen schon im Antrag benennen sollen, wer von der Forschung betroffen ist, so können sie den genauen Personenkreis im Vorhinein häufig nicht wissen. Es kann sich somit nur um eine Prognose handeln, die sich hinterher nicht immer vollständig bestätigt. Die mit der Auflistung verbundene Datenübermittlung durch den Antragsteller an das Ministerium als Genehmigungsbehörde ist implizit von § 75 SGB X gedeckt.

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Übermittlungsvoraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB X (siehe oben 2.I.2.b.aa–cc) vorliegen. Sie hat daher festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB X richtig und umfassend geprüft wurden,⁴⁷ und trägt damit in der Konsequenz die Letztverantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.⁴⁸

Allerdings darf die Behörde die Genehmigung nur dann verweigern, wenn sie im Rahmen dieser Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB X nicht vorliegen (§ 75 Abs. 2 S. 2 SGB X). Mit dieser Ermessensbeschränkung gegenüber der Genehmigungsbehörde will der Gesetzgeber vermeiden, „dass die jeweilige politische Spitze über die Genehmigung mittelbar auf die Forschung [...] Einfluss nimmt.“⁴⁹

Der Genehmigungsbescheid muss die in § 75 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 4 SGB X aufgezählten Angaben genau bezeichnen (Datenempfänger, Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der Betroffenen, das konkrete Forschungsvorhaben sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen). Die Genehmigung steht – ohne dass es eines besonderen Hinweises bedarf – unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 75 Abs. 2 S. 3 SGB X).

(2) Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde

Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde richtet sich grundsätzlich nach der fachlichen Zuständigkeit für die zu übermittelnden Daten.⁵⁰ Hinsichtlich der zu übermit-

45 Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 13 mit Verweis auf die amtliche Begründung, BT-Drucks. 12/5187, S. 40; Rombach (Fn 10), § 75 Rn 44; Kraher/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 9; Seidel (Fn 12), § 75 Rn 11; aA, die von einem notwendigen Antrag des übermittelnden Leistungsträgers ausgeht: Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 24; Hager/Sehrig (Fn 20), S. 40; Heil/Mörsberger, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Datenschutz im sozialen Bereich, 1981, S. 238 f.

46 Vgl. insgesamt zum erforderlichen Inhalt des Genehmigungsantrags: Rombach (Fn 10), § 75 Rn 45.

47 Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 25.

48 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 51; Kunkel (Fn 19), § 61 Rn 184.

49 So ausdrücklich die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 8/4022, S. 87.

50 Kraher/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 8 f.

telnden jugendamtlichen Sozialdaten ergibt sich daher in aller Regel eine doppelte Zuständigkeit: zum einen die Zuständigkeit des für die Jugendhilfebelange zuständigen Sozial- oder Familienministeriums, zum anderen – aufgrund der Tatsache, dass es sich beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe um einen kommunalen Leistungsträger handelt – eine daneben bestehende Zuständigkeit des Innenministeriums.⁵¹ In diesem Fall der gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Behörden gilt es, eine federführende Behörde zu bestimmen (durch die beiden Ministerien selbst) und die andere Behörde am Entscheidungsprozess zu beteiligen.⁵²

(3) Besonderheiten für die Übermittlung an nicht-öffentliche Forschungsträger

Für den Fall, dass die Daten an einen nicht-öffentlichen Forschungsträger i.S.d. § 67 Abs. 6 Nr. 11 SGB X übermittelt werden sollen, trifft § 75 SGB X in seinen Absätzen 3 und 4 weitere Vorsorge für eine ordnungsgemäße Verwendung der Daten beim Forschungsträger.⁵³

So verpflichtet § 75 Abs. 3 SGB X die Genehmigungsbehörde, durch Auflagen gegenüber dem Forschungsträger sicherzustellen, dass die durch § 75 Abs. 1 SGB X gesetzten Grenzen eingehalten sowie die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden (Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes).⁵⁴

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt nach § 75 Abs. 4 SGB X bei privaten Forschungsträgern ausdrücklich den nach § 38 BDSG zuständigen – nach Landesrecht bestimmten – Aufsichtsbehörden. Dabei umfasst die Kontrolle, in Abweichung von § 38 BDSG, auch (Sozial-)Daten, die außerhalb automatisierter Verfahren oder nicht-automatisierter Dateien verwendet werden (§ 75 Abs. 4 S. 2 SGB X).

ee) Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht bei der datenempfangenden Stelle

Sind personenbezogene Daten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung nach § 75 SGB X übermittelt worden, dürfen die Personen oder Stellen, die die Daten erhalten haben, diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind

(Zweckbindungsgrundsatz, § 78 Abs. 1 S. 1 SGB X). Darüber hinaus sind die datenempfangenden Personen/Stellen ebenso zur Einhaltung des Sozialgeheimnisses verpflichtet wie die übermittelnde Stelle (Geheimhaltungsgrundsatz, § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X). Mit diesen Vorgaben wird somit das Sozialgeheimnis in den Wirkungsbereich des Dritten – hier die die Forschung betreibenden Institutionen bzw. Personen – hinein verlängert.⁵⁵

Diese Vorgaben sind vor allem für Forschungsvorhaben von Bedeutung, die über die Mitarbeiter/-innen der Forschungsinstitution hinaus weitere Personen in die Fallaufarbeitung einbeziehen und im Rahmen dessen auch diesen die übermittelten Informationen zugänglich machen wollen (bspw. in Form eines Fall-Labors mit dialogisch-systemischem Ansatz, wie er vom Kronberger Kreis für die Fehleranalyse im Fall „Lea-Sophie“ in Schwerin gewählt wurde).

Grundvoraussetzung ist zunächst, dass die Forschungsstelle die Daten selbst überhaupt befugt erhalten hat. Weiter ist eine solche Daten(weiter)übermittlung an Personen außerhalb der Forschungseinrichtung nach den Vorgaben des § 78 Abs. 1 SGB X zum einen daran gebunden, dass diese ebenfalls ausschließlich zum Zweck der Forschung erfolgt. Zum anderen bedarf es Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass die Wahrung des Sozialgeheimnisses auch durch diese erweiterte Öffnung der Informationen nicht gefährdet wird.

Werden Fallanalysen, wie in Schwerin zur Aufarbeitung des Todes von Lea-Sophie, einem dialogisch-systemischen Ansatz folgend in Form eines Fall-Labors durchgeführt, werden ehemalige wie gegenwärtig Verantwortliche (Fachkräfte aus ASD und anderen Einrichtungen bzw. Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Führungskräfte, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und politisch Verantwortliche) mit dem Ziel einer multiperspektivischen Aufarbeitung eines problematisch verlaufenen Kinderschutzfalls eingebunden. Sämtliche Informationsweitergaben dürfen bei einer solchen Vorgehensweise ausdrücklich nur für Auswertungs- und Analysezwecke im Rahmen des Fall-Labors und damit zum Zweck der Forschung erfolgen.

Zur Absicherung, dass die Vertraulichkeit der zugänglich gemachten Informationen gewahrt wird, sollten Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen der For-

51 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 41.

52 Rombach (Fn 10), § 75 Rn 41.

53 Bergmann u.a. (Fn 18), § 75 SGB X Rn 28.

54 Krahrmer/Stähler (Fn 11), § 75 Rn 10.

55 Bergmann u.a. (Fn 18), § 78 SGB X Rn 3.

schungseinrichtung und jedem/jeder einzelnen Teilnehmenden am Fall-Labor geschlossen werden. Diese Geheimhaltungsvereinbarungen sollten auf jeden Fall folgende Zusicherungen enthalten, um seitens der Forschungsstelle die Wahrung des Sozialgeheimnisses sicherzustellen: Unterlagen sind zurückzugeben, dürfen nicht selbstständig kopiert oder mit nach Hause genommen werden; Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt gegenüber jeglichen Dritten (insbesondere der Presse), auch gegenüber anderen Kooperations-, Praxis- und Forschungspartnern, unabhängig von der Form der Informationen (mündlich, schriftlich, elektronisch etc.); die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt; im Falle des Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht wird eine Vertragsstrafe fällig (vgl. Anlage 1).

c) Eigenforschung (§ 80 SGB X)

Von der Genehmigungspflicht des § 75 SGB X ist Forschung erfasst, die von Dritten durchgeführt wird und deren Ergebnisse Dritten zugänglich gemacht werden sollen (Fremdforschung). Hiervon zu unterscheiden ist die Eigenforschung. Dabei handelt es sich um Fallanalysen, die das Jugendamt als Sozialleistungsträger in eigener Verantwortung – wenngleich wohl in aller Regel auch unter Einbezug von externen Forschern – durchführt.

Eine Weitergabe von Informationen an einen Dritten, d.h. eine Datenübermittlung, findet hierbei regelmäßig nicht statt. Es liegt vielmehr ein Fall der zulässigen Datennutzung vor. Dies gilt selbst in dem Fall, in dem das Jugendamt Sozialdaten an andere Stellen weitergibt, damit diese für sie tätig werden im Rahmen des Eigenforschungsprojekts (bspw. durch Auswertung der Daten). Denn in diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung oder -nutzung im Auftrag des Jugendamtes (sog. Auftragsdatenverarbeitung, § 80 SGB X). Die insofern handelnde Stelle bzw. die mit der Eigenforschung betrauten Experten/Expertinnen sind daher keine Dritten (vgl. auch § 67 Abs. 10 S. 3 SGB X).⁵⁶ Vielmehr behält das für die Fallanalyse verantwortliche Jugendamt in diesem Fall die Herrschaft über die Daten.⁵⁷

Gleichwohl erfolgt die Datennutzung im Rahmen des Eigenforschungsprojekts nicht zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben worden sind. § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X ermöglicht jedoch genau diese Nutzung der Daten, wenn

sie zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist.

Die Vorschrift beinhaltet einen Verweis auf § 75 Abs. 1 SGB X.⁵⁸ Es handelt sich aus rechtlicher Sicht um einen sog. Rechtsgrundverweis, d.h., neben den Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X müssen auch die des § 75 Abs. 1 SGB X erfüllt sein. Die Übermittlung ist also unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie die Übermittlung nach § 75 SGB X, allerdings entfällt die Genehmigungspflicht des § 75 Abs. 2 SGB X.⁵⁹

Demnach dürfen auch bei Eigenforschung keine schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen beeinträchtigt werden bzw. das öffentliche Interesse an der Forschung muss das Geheimhaltungsinteresse des/der Betroffenen erheblich überwiegen. Im Übrigen darf der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreichbar sein und die Einwilligung des/der Betroffenen ist vorab einzuholen, sofern dies zumutbar ist (Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB X; insofern ausführlich siehe oben 2.I.2.b.bb).

Im Übrigen gelten auch hier die besonderen Übermittlungsschranken (insbesondere ist bspw. § 65 SGB VIII zu beachten, der den/die einzelne/-n Mitarbeiter/-in im Jugendamt bei anvertrauten Sozialdaten zur Vertraulichkeit verpflichtet; vgl. hierzu 2.I.2.b.cc).

Die Weitergabe von Daten ist im Rahmen des § 80 SGB X nur insoweit zulässig, wenn sie zwischen dem Jugendamt und den externen Forschern und Forscherinnen stattfindet. Für Fallanalysen, die weitere Fallbeteiligte, die nicht im Jugendamt beschäftigt sind, mit einbeziehen wollen, bietet § 80 SGB X hingegen keine Rechtsgrundlage für damit verbundene Datenübermittlungen seitens des Jugendamts. Die anderen Beteiligten wären nicht – wie die externen Forscher/-innen – als „Auftragsdatenverarbeiter“ anzusehen. Vielmehr steht eine solche Einbeziehung Dritter unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen Einwilligung der Personen, deren Daten von der Übermittlung betroffen wären – und zwar sowohl die Daten des Jugendamts, die den weiteren Nichtjugendamtsteilnehmenden bei der Einbeziehung bekannt würden, als auch die Daten, die von den weiteren Fallbeteiligten in die Analyse eingebracht würden (zu letzterem vgl. unten 2.I.4.).

⁵⁶ Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 5 (sich allerdings anscheinend selbst widersprechend, vgl. Rn 11).

⁵⁷ Seidel (Fn 12), § 80 Rn 3.

⁵⁸ Krahrmer/Stähler (Fn 11), § 67c Rn 8.

⁵⁹ Seidel (Fn 12), § 67 c Rn 5; a.A. anscheinend Bieresborn (Fn 12), § 75 Rn 11.

Insgesamt zu beachten ist bei Eigenforschungsprojekten, dass die Ergebnisse der Fallanalyse nicht personenbezogen veröffentlicht, sondern insofern nur intern genutzt werden dürfen.⁶⁰

3. Schutz von Daten über Professionelle?

Nachdem durch das Jugendamt eine Datenübermittlung zu Forschungszwecken nur unter den oben dargestellten Voraussetzungen des § 75 SGB X erfolgen darf, stellt sich die Frage, ob Daten über die in dem Fall tätigen Professionellen – beim Jugendamt und außerhalb – auch geschützt sind, entweder als Sozialdaten i.S.d. § 67 SGB X oder anderweitig. Wenn ja ist zu fragen, welche Konsequenzen sich hieraus für eine mögliche Weitergabebefugnis ergeben. Es ist daher zu prüfen, ob auch die in den Akten enthaltenen Angaben über Professionelle, d.h. über Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes selbst sowie über außerhalb stehende professionelle (oder auch ehrenamtliche) Akteure, dem Sozialgeheimnis oder anderem Vertrauensschutz unterfallen und mithin als (Sozial-)Daten geschützt sind.

Ein Hinweis darauf, dass auch die Angaben über eine/-n Mitarbeiter/-in des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Sozialdaten geschützt sein könnten, ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 3 SGB I, der ausdrücklich auf die Sozialdaten der Beschäftigten Bezug nimmt. Allerdings geht es hier um personenbezogene Daten von Beschäftigten, die diese als Bürger/-innen im Verhältnis zu einem Sozialleistungsträger betreffen. Diese Daten dürfen den Personen, die für Personalentscheidungen zuständig sind, weder zugänglich sein noch diesen weitergegeben werden. Es geht also nicht um das professionelle Handeln als Beamter/Beamtin oder Angestellte/-r beim Jugendamt, sondern um Daten über die Privatperson im Kontakt mit der Sozialverwaltung (z.B. etwa wenn das Kind einer Fachkraft im Jugendamt Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung erhält).

Der Sozialdatenschutz besteht nach seinem Sinn und Zweck immer im Verhältnis zwischen Bürgern/Bürgerinnen und Behörde. Das Sozialgeheimnis stellt die „Grund-

lage der Vertrauensbeziehungen“ zwischen den betroffenen Bürgern/Bürgerinnen und den Sozialleistungsträgern dar.⁶¹ Der Sozialdatenschutz basiert mithin auf der Überlegung, dass der Tätigkeit der Sozialleistungsträger stets eine personale Beziehung zugrunde liegt und der geschützte Rahmen des Vertrauensverhältnisses Grundlage dafür ist, dass die Betroffenen ihre Informationen weitergeben.⁶² Durch den Sozialdatenschutz wird bezweckt, dass der/die Einzelne selbst entscheiden können soll, was mit seinen/ihren personenbezogenen Daten und mithin Daten, die persönliche oder sachliche Lebenssachverhalte betreffen, geschehen darf (vgl. die als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte informationelle Selbstbestimmung).

Bei Einzelangaben über eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten in den betreffenden Akten (bspw., dass diese bzw. dieser eine bestimmte Einschätzung vorgenommen hat) handelt es sich um Angaben, die sich auf professionelles Handeln beziehen, das der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin als Teil der Behörde wahrnimmt. Bei professionellem Handeln geht es demnach schon nicht um derartige persönliche oder sachliche Verhältnisse, vielmehr handelt es sich um fallbezogene Informationen. Die Angaben über den/die Professionelle/n sind rein berufsbezogen und betreffen die Funktion als Mitarbeiter/-in der Behörde. Daten über professionelles Behördenhandeln können schon von daher nicht dem Sozialdatenschutz unterfallen. Außerdem gilt es bei Verwaltungshandeln durch einen Sozialleistungsträger, die Überprüfbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. Es kann mithin nicht dem/der einzelnen Beschäftigten überlassen werden, ob Angaben über berufsbezogenes Handeln geheim zu halten sind.

Ein Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Beschäftigten des Sozialleistungsträgers, soweit sie in Bezug auf die Amtstätigkeit besteht, kann daher nicht über den Sozialdatenschutz gewährleistet werden. Insofern kommt ein Schutz von Daten über professionelles Handeln beim Sozialleistungsträger allenfalls über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Betracht. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist, sofern es sich um fallbezogene Daten handelt, die Übermittlung jedenfalls

60 Kap. 2.1.5 „Veröffentlichung“ bezieht sich daher nur auf Fremdforschungsprojekte.

61 1. Tätigkeitsbericht des BfD, BT-Drucks 8/2460, 37.

62 Meysen u.a., Frühe Hilfen im Kinderschutz, 2009, S. 28.

möglich. Handelt es sich bei den in den Akten enthaltenen Angaben über Beschäftigte hingegen nicht um fallbezogene Informationen, sondern um solche, die den persönlichen Lebensbereich des/der Beschäftigten betreffen, dürfte folgender Gesichtspunkt entscheidend sein: Aus § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X ergibt sich, dass die Stelle im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs Kenntnis von den Daten erlangt haben muss und mithin ein fachlicher Bezug gegeben ist. Soweit es sich um Daten handelt, die den persönlichen Lebensbereich des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin betreffen, und die die Behörde in ihrer Funktion als Arbeitgeber erlangt hat, ist dieser fachliche Bezug nicht gegeben. Demzufolge handelt es sich nicht um Sozialdaten in diesem Sinne, sodass ein Rückgriff auf das allgemeine Datenschutzrecht (Landesdatenschutzgesetz bzw. BDSG) angezeigt ist.⁶³ Dies ist hier allerdings nicht weiter auszuführen, da solche persönlichen Daten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin im Rahmen von Fallanalysen im Allgemeinen keine Rolle spielen. Eine Weitergabe ist daher schon mangels Erforderlichkeit unzulässig.

Hinsichtlich der in den Akten befindlichen Angaben über berufliche oder ehrenamtliche Amts- oder Funktionsträger, die nicht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Sozialleistungsträger angehören – zu denken ist bspw. an eine Fachkraft der sozialpädagogischen Familienhilfe, die für das Jugendamt tätig wird, ohne von ihm angestellt zu sein –, ist im Ergebnis ebenfalls davon auszugehen, dass die beim Jugendamt gespeicherten Daten über sie nicht dem Sozialdatenschutz unterfallen. Es handelt sich auch hier nicht um personenbezogene Einzelangaben über den Professionellen selbst, sondern um fallbezogene Informationen. Die Angaben über das professionelle Handeln können nach oben dargestellten Erwägungen nicht dem (Sozial-)Datenschutz unterfallen, da das Handeln der Berufsträger insbesondere hinsichtlich seiner fachlichen Angemessenheit überprüfbar sein muss.

Zum Sozialverwaltungshandeln gehört, dass auch die Tätigkeit der freien Träger, mit der sie die gesetzlichen Aufgaben des Sozialleistungsträgers erfüllen, überprüfbar sein muss. Es geht darum, ob die Behörde ihre Aufgaben – durch Beauftragung Dritter – in geeigneter und ausrei-

chender Weise erfüllt. Allerdings gilt auch hier, dass dann, wenn die Einzelangaben den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen Funktionsträger betreffen, insofern die allgemeinen Datenschutzvorschriften eingreifen.

4. Datenübermittlung durch Professionelle außerhalb des Jugendamts

Da die Befugnisse aus § 75 SGB X und § 80 SGB X nur die Datenübermittlung durch Sozialleistungsträger betrifft, stellt sich die weitere Frage, aufgrund welcher Befugnisse Daten durch Personen übermittelt werden dürfen, die in beruflichem Zusammenhang mit dem jeweiligen Fallgeschehen zu tun hatten, die aber nicht dem Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes unterfallen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen an die Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen und Diensten der freien Träger zu denken (dazu mehr unter 2.I.4.a.).

Dieselbe Frage stellt sich für Berufsgruppen, die dem besonderen – strafbewehrten – Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB unterliegen, z.B. Ärzte, Berufspsychologen und Berufspsychologinnen und Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen sowie Lehrer/-innen öffentlicher Schulen. Diese Personen brauchen eine besondere Befugnis zur Offenbarung von fremden Geheimnissen, die ihnen in ihrem beruflichen Kontext anvertraut oder sonst bekannt wurden. Eine solche Befugnis kann sich u.a. aus Datenschutzgesetzen ergeben.⁶⁴

Aber auch andere involvierte Professionelle, die nicht dem Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB unterfallen, aber anderweitig zu Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen), brauchen grundsätzlich eine Befugnis zur Datenweitergabe. Gleiches gilt für die o.g. Berufsgeheimnisträger, wenn Daten weitergegeben werden sollen, bei denen es sich nicht um Geheimnisse i.S.d. § 203 StGB handelt. Eine solche Befugnis zur Datenübermittlung zum Zweck der wissenschaftlichen Fallanalyse könnte sich für die Personen und Stellen, die nicht Sozialleistungsträger sind, aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben⁶⁵ (dazu mehr unter 2.I.4.b.).

63 Krahmer, in: LPK-SGB I, 2003, § 35 Rn 7; Rombach (Fn 10), § 67 Rn 23.

64 Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 203 Rn 53c.

65 Lenckner/Eisele (Fn 63), § 203 Rn 53c.

a) Datenübermittlungsbefugnisse freier Träger

Da die Träger der freien Jugendhilfe keine Stellen nach dem SGB sind (vgl. § 35 SGB I), verpflichten die datenschutzrechtlichen Regelungen in den SGBs diese grundsätzlich nicht unmittelbar.⁶⁶ Vielmehr hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem SGB VIII mit einem Träger der freien Jugendhilfe zusammenarbeitet, sicherzustellen, dass der Träger der freien Jugendhilfe den Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise gewährleistet (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Dies kann durch Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger erfolgen oder aber auch durch Nachweis, Zusicherung oder Selbstverpflichtung.⁶⁷ Ausnahmsweise sind über eine sog. Verlängerung des Sozialdatenschutzes (§ 78 SGB X, § 65 Abs. 1 S. 2, § 68 Abs. 4 SGB VIII) die Regelungen des SGB VIII auch von freien Trägern anzuwenden.⁶⁸ Es handelt sich hierbei um Regelungen, durch die die Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet werden, an sie übermittelte Daten nur zu dem Zweck zu nutzen, zu dem sie sie erhalten haben, und/oder durch die ihre Befugnis zu einer Weitergabe oder Übermittlung der Daten eingeschränkt wird.

Zudem basiert die Leistungserbringung freier Träger entscheidend auf privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Adressatinnen und Adressaten, die als vertragliche Nebenpflicht auch beinhalten, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit die Daten der Vertragspartner und der in den Schutzbereich des Vertrags einbezogenen Personen zu schützen.⁶⁹ Träger der freien Jugendhilfe sind somit auch im Rahmen ihrer originären Tätigkeit und unabhängig von Vereinbarungen mit öffentlichen Trägern zum Schutz von Daten verpflichtet.⁷⁰

Die Grundlage für den rechtlich gesicherten Vertrauensschutz ergibt sich daher im konkreten Einzelfall aus den jeweiligen Hilfeverträgen mit den Klientinnen bzw. Klienten, und ggf. ergänzend aus berufsrechtlichen oder kirchlichen Regelungen (vgl. dazu auch unten 2.I.4.b.).

Soll bzw. will ein Träger der freien Jugendhilfe sich an einer Fallanalyse beteiligen und dafür eigene Fallinformationen weitergeben, ist dies grundsätzlich nur zulässig, wenn dies bereits im Hilfevertrag mit den Adressatinnen

und Adressaten thematisiert wurde und daher in diesem Rahmen bereits eine Einwilligung dafür erteilt wurde. Da dies regelmäßig nicht der Fall sein wird, bedarf es einer zusätzlichen ausdrücklichen Einwilligung, die zum einen konkret die Daten benennt, die in die Fallanalyse eingebracht werden sollen, zum anderen wer als Beteiligter der Fallanalyse von diesen Daten Kenntnis erlangen wird.

Will ein freier Träger ein Eigenforschungsprojekt durchführen, gilt aufgrund der Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, sicherzustellen, dass der Sozialdatenschutz in den Bereich der freien Träger verlängert wird, dass mindestens die Vorgaben der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen, d.h. insbesondere die Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 Nr. 3 (i.V.m. § 75 Abs. 1) SGB X, eingehalten werden.

b) Datenübermittlungsbefugnisse von Berufsheimnisträgern

aa) Anwendungsbereich des BDSG

Das BDSG findet nur Anwendung, sofern keine speziellere Regelung existiert (§ 1 Abs. 3 BDSG). Hier sei insbesondere auf die speziellen Datenschutzgesetze der Kirchen – Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) – hingewiesen, die in § 25 DSG-EKD bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 9 Anordnung KDO die Voraussetzungen der Datenübermittlung für Forschungszwecke regeln. Diese Vorschriften kommen dann (ggf. zusätzlich) zur Anwendung, wenn Daten durch eine kirchliche Stelle (z.B. Caritas, Diakonie, kirchliche Schule/Kindergarten, Krankenhaus in kirchlicher Trägerschaft) übermittelt werden sollen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass – im Bereich öffentlicher Stellen der Länder (hier kommen bspw. staatliche/städtische Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser in Betracht) – die Landesdatenschutzgesetze vorgehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Alle 16 Bundesländer haben eine Befugnis zur Datenübermittlung (an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in den Landesdatenschutzgesetzen geregelt. Im Wesentlichen ist hierbei eine Anlehnung an die Regelungen des BDSG erfolgt. Zu den Einzelheiten sei auf die

66 Hoffmann, in: Münder u.a., Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, Kap. 6.2.10 Rn 81.

67 Kunkel (Fn 19), § 61 Rn 299.

68 Hoffmann (Fn 65), Kap. 6.2.10 Rn 83.

69 Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 61 Rn 7.

70 Hoffmann (Fn 65), Kap. 6.2.10 Rn 84.

entsprechenden gesetzlichen Regelungen verwiesen: § 19 LDSG BW, Art. 23 LDSG BY, § 30 DSG BE, § 28 DSG BB, § 19 DSG BR, § 27 DSG HH, § 33 DSG HE, § 34 DSG MV, § 25 DSG NI, § 28 DSG NW, § 30 LDSG RP, § 30 DSG SL, § 36 DSG SN, § 27 DSG ST, § 22 LDSG SH, § 25 DSG TH. Im Folgenden (2.I.4.b.bb) sollen die Rechtsfragen zur erleichterten Lesbarkeit anhand des BDSG erörtert werden, deren Vorgaben sich in den verschiedenen Landesgesetzen weitgehend inhaltsgleich wiederfinden.

Für nicht-öffentliche Stellen (z.B. niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Hebammen/Entbindungspfleger oder freiberuflich tätige Psychologen und Psychologinnen) gilt, dass das BDSG nur Anwendung findet, soweit eine automatisierte Datenverarbeitung, -nutzung oder -erhebung stattfindet oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Das Verständnis der Begrifflichkeit „unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen“ ist angesichts der heutigen Vielfalt der Geräte, die elektronisch gestützt Daten mittels Speicherung in Dateien verarbeiten können, außerordentlich weit.⁷¹ Mittlerweile werden über dieses Ausschlusskriterium kaum mehr Akteure im Kinderschutz von der Anwendung des BDSG ausgenommen sein. In Arztpraxen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen usw. werden personenbezogene Daten und Aufzeichnungen regelmäßig EDV-gestützt verarbeitet, Dokumentationen oder Berichte auf einem Rechner geschrieben, Adressen und Angaben zur Person elektronisch gespeichert etc.

bb) Befugnis zur Datenübermittlung nach dem BDSG

Für die Datenübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen (§ 2 Abs. 4 BDSG), z.B. Ärzte und Ärztinnen oder freie Hebammen/Entbindungspfleger, kommt § 28 Abs. 2 Nr. 3 (i.V.m. § 27) BDSG als Befugnisnorm in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist die Übermittlung oder Nutzung von Daten für einen anderen Zweck zulässig, wenn

- die Datenübermittlung im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist,
- das wissenschaftliche Interesse des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss

der Zweckänderung erheblich überwiegt und

- der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Den obigen Ausführungen (zu 2.I.2.b.) zur Übermittlung von Sozialdaten nach § 75 SGB X (die grundsätzlich strengeren Voraussetzungen unterliegt) folgend, ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei der Datenübermittlung zur Durchführung einer Fallanalyse grundsätzlich vorliegen müssen. Insofern wird insbesondere auf die Ausführungen zur wissenschaftlichen Forschung, zur Interessenabwägung und zur Erforderlichkeit verwiesen.

Die Datenübermittlung durch öffentliche Stellen (§ 2 Abs. 1 bis 3 BDSG) ist nahezu wortgleich in § 14 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 BDSG (Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen) bzw. i.V.m. § 15 Abs. 1 BDSG (Übermittlung an öffentliche Stellen) geregelt. Die Datenübermittlung muss hier zwar nicht im Interesse einer Forschungseinrichtung, aber zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich sein. Zudem wird verlangt, dass die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Betrachtet man die Zielsetzung der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe, in künftigen Kinderschutzfällen besser agieren zu können, ist davon auszugehen, dass dies auch der Aufgabenerfüllung der jeweils übermittelnden Stelle dient, sodass auch diese Voraussetzung zu bejahen ist.

Zu berücksichtigen sind zudem die speziell für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung geltenden Einschränkungen in § 28 Abs. 6 Nr. 4 bzw. § 14 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BDSG im Hinblick auf besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG), wie z.B. Gesundheitsdaten. Diese dürfen – sofern keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt – nur dann übermittelt werden, wenn das wissenschaftliche (bzw. öffentliche) Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

⁷¹ Dammann, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 1 Rn 140.

5. Veröffentlichung⁷²

Die Veröffentlichung der Fallanalysen ist häufig eines der erklärten Ziele, um auf diese Weise eine Vielzahl von weiteren Personen an den Ergebnissen partizipieren lassen und damit zu einer Weiterqualifizierung zukünftiger Kinderschutzarbeit beitragen zu können. Über die unmittelbar Beteiligten hinaus werden somit Fallinformationen weiter zugänglich gemacht und in eine breite(re) Öffentlichkeit getragen.

Unproblematisch zulässig ist eine Veröffentlichung der Fallanalyseergebnisse immer dann, wenn sie in anonymisierter Form erfolgt und damit kein Personenbezug hergestellt werden kann. Konnte daher z.B. eine kritische und umfassende Aufarbeitung und die daraus zu schlussfolgernde Qualitätsentwicklung vor Ort zielführend nicht ohne die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgen, ist im Rahmen der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse – insbesondere wenn diese auf die generelle Effektivierung weiterer Forschungen in diesem Bereich zielt – noch einmal die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten sorgfältig zu prüfen.

Erscheint eine anonymisierte Veröffentlichung nicht im Forschungsinteresse oder realisierbar, stellt sich jedoch die Frage, unter welchen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen diese gleichwohl zulässig ist.

Das SGBX – insbesondere die Regelung des § 75 SGBX – enthält selbst keine Vorgaben bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Allerdings enthält das BDSG in seiner Sondervorschrift zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen eine spezielle Regelung, wonach die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen personenbezogene Daten nur veröffentlichen dürfen, wenn entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt (§ 40 Abs. 3 Nr. 1 BDSG) oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG).

Wengleich die Datenschutznormen des SGB im Verhältnis zum allgemeinen Datenschutzrecht (BDSG und Landesdatenschutzgesetze) vorrangig zu beachtende bereichsspezifische Regelungen beinhalten, können die

allgemeinen Datenschutzregelungen gleichwohl subsidiär dann noch zur Anwendung kommen, wenn ein Sachverhalt im SGB nicht geregelt und diese Nichtregelung nicht als absichtliche Regelungslücke anzusehen ist.⁷³

Zwar lässt sich einerseits argumentieren, dass ein wesentliches Merkmal wissenschaftlicher Forschung gerade darin besteht, nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine Verifizierung der Ergebnisse in eine breite wissenschaftliche Diskussion eingebracht zu werden, sodass die Veröffentlichung als Bestandteil des Forschungsprozesses zu definieren ist⁷⁴ und daher überlegt werden könnte, dass mit der bestehenden Befugnis zur Übermittlung der Daten zur Durchführung der Forschung auch die Befugnis zur Veröffentlichung enthalten ist.

Angesichts dessen, dass es sich zum einen gerade im Sozialleistungsbereich nicht selten um sehr persönliche, sensible Daten handelt, zum anderen mit einer Veröffentlichung der Schutz dieser Daten sehr weit, wenn nicht gar vollkommen aufgehoben wird und zudem die Datenweitergabe zum Zweck der Forschung aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Forschungsinteresses möglicherweise bereits ohne bzw. sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen durchgeführt wurde, wird jedoch nicht angenommen werden können, dass die im SGBX bestehende Regelungslücke vom Gesetzgeber gewollt ist. Vielmehr erscheint genau deshalb ein diesbezüglicher Rückgriff auf das allgemeine Datenschutzrecht notwendig.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Fallanalysen mit personenbezogenen Daten erfordert daher grundsätzlich eine dementsprechende Einwilligung (§ 40 Abs. 3 Nr. 1 BDSG). Da sich die Daten, die in die Veröffentlichung einbezogen werden sollen, konkret wohl erst im Laufe der Fallanalyse und deren Ergebnisse herauskristallisieren werden, wird daher auch die Einwilligung mit ihren Anforderungen an Transparenz für die Betroffenen (vgl. § 67b Abs. 2 SGBX, § 4a Abs. 1 BDSG) im Regelfall erst nach Abschluss der Fallanalyse eingeholt werden können. Ein etwaiger Abschlussbericht ist daher von den Betroffenen zwar nicht bezüglich der Ergebnisse, jedoch hinsichtlich der dort verwendeten Informationen „freizugeben“.

⁷² Da die Ergebnisse von Eigenforschungsprojekten grundsätzlich nicht veröffentlicht, sondern nur intern genutzt werden dürfen (vgl. 2.1.2.3), bezieht sich dieser Abschnitt nur auf die Veröffentlichung von Fallanalysen, die als Fremdforschungsprojekte durchgeführt wurden.

⁷³ Mörsberger (Fn 69), Anh. 4, § 35 SGB I Rn 4.

⁷⁴ Simitis, in: ders. (Fn 71), § 40 Rn 78.

Darüber hinaus sieht § 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG eine Möglichkeit zur ausnahmsweisen Veröffentlichung ohne Einwilligung der Betroffenen für die Fälle vor, in denen die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Im Hinblick auf ihre Verengung auf die zeitgeschichtliche Forschung wird diese Regelung jedoch als zu einseitig kritisiert.⁷⁵ Vielmehr seien auch in anderen Forschungsbereichen (z.B. medizinische oder psychotherapeutische Forschung) fallbezogene Darstellungen unter Einbezug personenbezogener Merkmale unerlässlich. Um diese anderen wissenschaftlichen Disziplinen nicht überall dort einem Veröffentlichungsverbot auszusetzen, wo eine Anonymisierung nicht möglich ist, wird daher im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation des § 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG die Zulassung einer Veröffentlichung unter denselben Bedingungen befürwortet.⁷⁶

Die Ausnahme vom Einwilligungserfordernis nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG greift allerdings nur in den Fällen ein, in denen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten „unerlässlich“ ist – d.h., wenn auf eine solche für eine vollständige und korrekte Darstellung nicht verzichtet werden kann.⁷⁷ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass allein aus der Tatsache, dass für die Forschung selbst eine personenbezogene Verarbeitung der Daten notwendig ist, nicht hergeleitet werden kann, dass auch für die Veröffentlichung der Personenbezug unerlässlich ist.⁷⁸ Darüber hinaus wird – obwohl nicht ausdrücklich in § 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG geregelt – im Hinblick darauf, dass die Form der Veröffentlichung einen besonders einschneidenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bedeutet, eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gefordert.⁷⁹

Diese Vorgaben dürften insbesondere bei Fallanalysen, in denen im Zuge des Bekanntwerdens des Falls und der medialen wie politischen Reaktionen bereits viele personenbezogene Informationen an die Öffentlichkeit gelangt sind, besondere Bedeutung erlangen. Denn in diesen Fallkonstellationen ist damit zu rechnen, dass eine anonymisierte Veröffentlichung ihren Schutzcharakter für die Betroffenen weitgehend verlieren kann.

Umgekehrt lässt sich allerdings nicht behaupten, dass aufgrund der Bekanntheit bestimmter Informationen die Betroffenen ohnehin keine schutzwürdigen Datenschutzinteressen mehr geltend machen können. Denn es ist davon auszugehen, dass nach einer Fallanalyse deutlich mehr Informationen verfügbar sind, dass die Daten Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie bisher nicht zur Kenntnis genommen haben, und dass auch die bereits bekannten neu zugeordnet, interpretiert und bewertet wurden. Selbst eine umfassend anonymisierte Veröffentlichung kann daher aufgrund des dennoch herstellbaren Personenbezugs in schutzwürdige Interessen der Betroffenen eingreifen, sodass im Hinblick auf diese (zuordenbaren) Personen in jedem Fall eine Einwilligung einzuholen ist. Wird diese nicht erteilt, allerdings eine Veröffentlichung i.S.d. § 40 Abs. 3 Nr. 2 BDSG gleichwohl als unerlässlich angesehen, ist mit ethischer Sensibilität zu prüfen, in welcher (konkreten) Form die Veröffentlichung welcher Ergebnisse den/die Betroffene/-n am wenigsten beeinträchtigt.

Handelt es sich darüber hinaus um Fallanalysen im Rahmen laufender Fälle, wird eine personenbezogene bzw. nicht realistisch durchführbare anonymisierbare Veröffentlichung ohne Einwilligung der Betroffenen nicht stattfinden können, wenn der Erfolg der laufenden Hilfen, inklusive der Hilfebeziehungen, in Frage gestellt wäre. Eine Veröffentlichung dürfte in diesen Fällen, in denen die Betroffenen der Veröffentlichung nicht zustimmen, oftmals erst nach Beendigung der Hilfe zulässig sein (vgl. dazu auch 2.I.2.b.bb [2] und [3]).

II. FORSCHUNG IM RAHMEN VON FALLANALYSEN AN DER SCHNITTSTELLE ZU POTENZIELLER STRAFVERFOLGUNG

1. Keine Anzeigepflicht

Grundsätzlich existiert im deutschen Recht keine Pflicht zur Erstattung einer Anzeige hinsichtlich begangener Straftaten. Vielmehr besteht eine Anzeigepflicht nur im

75 Simitis (Fn 71), § 40 Rn 85.

76 Simitis (Fn 71), § 40 Rn 85; aA Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 1993, § 40 Rn 18, wohl auch Bergmann u.a., Datenschutzrecht, Bd. 2, § 40 BDSG Rn 29 f.

77 Simitis (Fn 71), § 40 Rn 82.

78 Simitis (Fn 71), § 40 Rn 82.

79 Bergmann u.a., (Fn 76), § 40 BDSG Rn 28.

Hinblick auf eine Straftatverhinderung, d.h. bei Kenntnis von zukünftigen, geplanten Straftaten. Aber auch hinsichtlich geplanter Delikte besteht keine allgemeine strafbewehrte Verpflichtung zur Anzeige oder Verhinderung.⁸⁰ Die gesetzliche Anzeigepflicht betrifft nur bestimmte schwere Straftaten, wie z.B. die Vorbereitung eines Angriffskriegs, Mord, Totschlag, schweren Menschenhandel, Raub oder räuberische Erpressung (§ 138 StGB).

Zur Stellung einer Strafanzeige – also einer Mitteilung des Verdachts einer Straftat mit der Anregung zu prüfen, ob diese zu verfolgen ist – ist daher grundsätzlich jedermann befugt (es sei denn, er/sie unterliegt einer Schweigepflicht), jedoch keinesfalls verpflichtet. Lediglich bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. Polizeibeamte oder -beamtinnen, haben eine Verfolgungsverpflichtung, im Rahmen derer sie die Staatsanwaltschaft in ihren Ermittlungsaufgaben unterstützen (Legalitätsprinzip, § 163 StPO).

Stellt sich daher im Zusammenhang mit einer Fallanalyse der Verdacht einer begangenen Straftat heraus, sind weder die Forscher/-innen noch sonstige in die Aufarbeitung involvierte Personen zu einer entsprechenden Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.⁸¹ Zur Orientierung bei der Beurteilung des Ob einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann auch hier der im Übrigen geltende (sozial-)datenschutzrechtliche Grundsatz im Verhältnis des Jugendamts zu den Strafverfolgungsbehörden herangezogen werden, wonach die Zulässigkeit der Informationsweitergabe an Strafverfolgungsbehörden und damit direkt oder indirekt die Initiierung eines Strafverfahrens davon abhängig ist, ob eine solche für die Aufgabenerfüllung im konkreten Hilfefall hilfreich ist oder nicht (vgl. § 64 Abs. 2 SGB VIII sowie § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X).⁸²

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen bzw. in Folge einer Fallanalyse dürfte für diese (wie auch für künftige Fallanalysen) häufig nicht nur nicht hilfreich, sondern kann im Hinblick auf ihre Zielerreichung und Glaubwürdigkeit sogar ausgesprochen gefährdend sein: Müssen die an einer Fallanalyse Teilnehmenden damit rechnen, dass sie sich dadurch einer Strafverfolgung

aussetzen, werden sie an der Fallanalyse nicht – bzw. nicht mit der für eine umfassende Fallaufarbeitung notwendigen transparenten und ehrlichen Mitwirkungsbereitschaft – teilnehmen. Das Ziel, mithilfe der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe im Interesse einer Qualifizierung der Kinderschutzarbeit lernen zu wollen, würde sich damit ad absurdum führen.

Zur Realisierung des Forschungsanliegens echter Fallanalysen wäre daher zu überlegen, inwiefern ausdrücklich sichergestellt sein müsste, dass eine etwaige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch die Forscher/-innen oder durch sonstige Teilnehmer/-innen im Kontext der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe zu unterlassen ist (z.B. über die Aufnahme entsprechender Klauseln im Rahmen von Geheimhaltungsvereinbarungen). Dies kann selbstverständlich nicht gelten, wenn in einer aktuellen Gefährdungssituation die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB vorliegen und durch die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden der Schutz von Personen erreicht werden kann.

Bei all dem ist aber zu berücksichtigen, dass es die Glaubwürdigkeit echter Fallanalysen auch einschränkt, wenn diese direkt oder indirekt das Ziel verfolgen, die Strafverfolgungsbehörden quasi „ausschalten“ zu wollen. Hierdurch könnte der Eindruck erweckt werden, dass Verantwortlichkeiten gerade nicht geklärt und gesehen werden sollen. Durch Fallanalysen dürfen die Möglichkeiten der Strafverfolgung daher auf keinen Fall eingeschränkt werden. Sie sollen aber auch nicht erweitert werden, indem eine weitere indirekt der Strafermittlung zuarbeitende Stelle aktiv wird.

Wichtig ist zu berücksichtigen, dass Fallanalysen zumeist zu einem Zeitpunkt erfolgen werden, zu dem die strafrechtlichen Ermittlungen begonnen haben und noch andauern oder aber bereits abgeschlossen sind. Insofern ist die Frage zu stellen, ob zu erwarten ist, dass durch die Aufarbeitung problematischer Kinderschutzverläufe noch neue Informationen bekannt werden, die zu einer Wiederaufnahme der strafrechtlichen Ermittlungen oder zu ander-

80 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn 64), § 138 Rn 1.

81 Sich ausdrücklich gegen die Einführung einer solchen Anzeigepflicht aussprechend: DIJuF/Die Kinderschutz-Zentren, JAmt 2003, 234.

82 Speziell zu den diesbezüglich notwendigen Überlegungen auf Seiten der Jugendhilfe: Meysen, in: Elz, Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder, KrimZ 2007, S. 58; Fieseler, Jugendhilfe 2009, 105; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2003, 183, 184 f; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 235, 236.

weiterer Bewertung in laufenden Ermittlungen führen könnten. Hierauf ist insbesondere auch bei der Veröffentlichung von Fallanalyseergebnissen zu achten (zur Problematik der Veröffentlichung mehr unter 2.I.5.).

2. Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Forschungsdaten

Die im Rahmen einer Fallanalyse gewonnenen und bewerteten Informationen werden in aller Regel nicht aufgrund einer gewollten Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, etwa durch Strafanzeige, zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Gleichwohl können die Strafverfolgungsbehörden auch auf anderem Wege (z.B. über die Veröffentlichung eines Forschungsberichts als Ergebnis einer Fallanalyse) Informationen erhalten, die sie dazu veranlassen, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten und durchzuführen. Sie können die Erkenntnisse aus Fallanalysen, die ihnen bekannt werden, in laufenden Ermittlungen nutzen. Forschung im Rahmen einer Fallanalyse kann damit indirekt zur Zuarbeit für die Strafermittlungsbehörden werden. Die Frage ist daher, ob Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichtsbarkeit auf die im Rahmen der Forschung gesammelten Informationen zugreifen können und wenn ja, inwieweit die Informationen vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafgerichtsbarkeit geschützt sind oder durch Vorkehrungen seitens der Forscher und Forscherinnen geschützt werden können.

a) Beschlagnahme und Herausgabepflicht (§§ 94, 95 StPO)

Zur Erlangung und Sicherung von Beweismitteln sieht § 94 StPO die Befugnis für die Strafverfolgungsbehörden vor, Gegenstände sicherzustellen (§ 94 Abs. 1 StPO) bzw. – wenn eine Person diese nicht freiwillig herausgibt – zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 2 StPO). Mit dieser Befugnis korrespondiert eine in § 95 StPO ausdrücklich festgeschriebene Vorlegungs- und Herausgabepflicht des Gewahrsamsinhabers, die im Falle seiner Weigerung ggf. mit gerichtlich angeordneten Ordnungs- und Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann (§ 95 Abs. 2 StPO).

b) Beschränkungen der strafprozessualen Zugriffsmöglichkeiten

aa) Zeugnisverweigerungsrechte

Von dieser grundsätzlichen Zugriffsmöglichkeit der Strafverfolgungsbehörden trifft § 97 StPO verschiedene Ausnahmen. Zentraler Anknüpfungspunkt sind dabei die Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52 bis 53a StPO.⁸³ Um diese nicht obsolet werden zu lassen, sind konsequenterweise – grundsätzlich in dem Umfang, in dem sich eine Person auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann – Beschlagnahmen von schriftlichen Mitteilungen, Aufzeichnungen, Untersuchungsbefunden etc. unzulässig (§ 97 Abs. 1 StPO). Hierdurch soll eine Umgehung der Zeugnisverweigerungsrechte verhindert werden.⁸⁴ Dies gilt jedoch nur, sofern sich die betreffenden Gegenstände im Gewahrsam der zeugnisverweigerungsberechtigten Person befinden (§ 97 Abs. 2 StPO). Gegenstände, die sich im Gewahrsam zeugnispflichtiger Dritter befinden, sind nicht (mehr) schutzwürdig.⁸⁵

Informationen im Kontext problematischer Kinderschutzverläufe, die bspw. in Praxen von Ärzten oder Ärztinnen, Hebammen/Entbindungspflegern oder Psychologen oder Psychologinnen vorhanden sind, sind daher grundsätzlich gegenüber entsprechenden Zugriffen durch die Strafverfolgungsbehörden geschützt. Die Beschlagnahmefreiheit beschränkt sich in den Fällen des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 3b StPO jedoch auf Verfahren gegen eine/-n Beschuldigte/-n, der/die selbst Adressat/-in oder Patient/-in des/der Zeugnisverweigerungsberechtigten war oder ist,⁸⁶ da das Beschlagnahmeverbot nur das insofern zugrunde liegende Vertrauensverhältnis schützen soll. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die Beschlagnahmefreiheit nicht für Zeugnisverweigerungsberechtigte gilt, die selbst Beschuldigte sind⁸⁷ oder bei denen der durch bestimmte Tatsachen belegte Anfangsverdacht einer Tatbeteiligung besteht.⁸⁸

Die bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte gehen auch nicht durch die Teilnahme an der Forschung verloren, d.h., geben die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen im Rahmen der Fallanalyse Informationen preis,

83 Meyer-Goßner (Fn 3), § 97 Rn 1.

84 Joecks, in: Radtke/Hohmann, StPO, 1. Aufl. 2011, § 97 Rn 1.

85 Joecks (Fn 84), § 97 Rn 5.

86 Joecks (Fn 84), § 97 Rn 36; Ignor/Bertheau, in: Löwe-Rosenberg, StPO und GVG, 26. Aufl. 2006, § 97 Rn 48.

87 Meyer-Goßner (Fn 3), § 97 Rn 4.

88 Joecks (Fn 84), § 97 Rn 20, 21.

können sie sich dennoch selbst auch im Rahmen eines etwaigen strafrechtlichen Verfahrens auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Auch die Beschlagnahmefreiheit besteht korrespondierend weiter.

Eine Fortwirkung dergestalt, dass sich auch die anderen Teilnehmer/-innen der Fallanalyse hinsichtlich der Informationen, die ein/-e Zeugnisverweigerungsberechtigte/-r in die Fallanalyse einbringt, auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnten, gibt es jedoch nicht. Bestätigt wird dies auch durch einen Vergleich mit der oben genannten Regelung des § 97 Abs. 2 S. 1 StPO, wonach ein Beschlagnahmeverbot nur dann besteht, wenn die Gegenstände sich im Gewahrsam des/der Zeugnisverweigerungsberechtigten befinden. Hat der/die Zeugnisverweigerungsberechtigte bspw. schriftliche Informationen an eine/-n Dritte/-n weitergegeben, die/der zeugnispflichtig ist, so können sie beschlagnahmt werden. Gleiches muss auch für mündlich weitergegebene Informationen gelten. In der Folge bleibt die oder der Dritte zeugnispflichtig.

Entscheidend ist daher zunächst, welche Personen überhaupt ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. § 53 StPO regelt das Zeugnisverweigerungsrecht bestimmter Berufsgeheimnisträger. Durch das Zeugnisverweigerungsrecht soll das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und denjenigen geschützt werden, die von ihrer Sachkunde und Hilfe Gebrauch machen.⁸⁹ Im Kontext einer Fallanalyse im Bereich des Kinderschutzes sind hiervon insbesondere Ärzte und Ärztinnen, Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und -therapeutinnen und Hebammen/Entbindungspfleger zu nennen. § 53a StPO erweitert den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen um deren Berufshelfer/-innen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Aufzählung in § 53 StPO grundsätzlich um eine abschließende Regelung handelt.⁹⁰ Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen ist aus rechtspolitischer Sicht mit der Begründung einer Notwendigkeit des Erhalts einer funktionsfähigen Rechtspflege auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.⁹¹ Eine Erweiterung obliegt dem Gesetz-

geber. Eine solche Erweiterung ist bereits mehrfach erfolgt, auch außerhalb des § 53 StPO, z.B. im BDSG.⁹² Nach der derzeitigen Regelung steht jedoch einigen der Personen, die als Teilnehmer/-innen einer Fallanalyse in Frage kommen, kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu. Als Hauptbetroffene seien hier vor allem Sozialarbeiter/-innen und Erzieher/-innen genannt.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang außerdem, dass sich das Zeugnisverweigerungsrecht nur auf die Punkte erstreckt, die der/die insofern Zeugnisverweigerungsberechtigte in seiner/ihrer Funktion („in dieser Eigenschaft“) erlangt hat. Wenn der/die Berufsgeheimnisträger/-in Tätigkeiten ausübt, die nicht kennzeichnend für sein/ihr Berufsbild sind, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht.⁹³ Die Mitteilung an den/die Berufsgeheimnisträger/-in muss also in die Berufsausübung fallen oder zumindest unmittelbar mit ihr zusammenhängen, sie darf nicht nur gelegentlich der Berufsausübung erfolgen.⁹⁴

Es stellt sich daher die Frage, ob bspw. der/die Arzt/Ärztin, der/die als Teilnehmer/-in an einer Fallanalyse bestimmte Informationen erlangt hat (bspw. über das Handeln eines/-r anderen Beteiligten), dieses Wissen in seiner/ihrer Funktion erlangt hat. Ist dies nicht der Fall, bestünde auch insofern kein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies gilt unabhängig von privatrechtlich vereinbarter Verschwiegenheit; gegenüber den Strafverfolgungsbehörden wäre der/die Arzt/Ärztin zur Aussage verpflichtet. Dies könnte so weit gehen, dass er/sie über das aussagen muss, was bspw. ein/-e Psychologe/-in im Rahmen der Fallanalyse mitgeteilt hat, obgleich der/die Psychologe/-in selbst insofern ein Zeugnisverweigerungsrecht hätte. Denn das Zeugnisverweigerungsrecht des/der Psychologen/-in überträgt sich grundsätzlich nicht auf die anderen Teilnehmer/-innen der Fallanalyse.

Oben Gesagtes gilt insofern nur, wenn man einen „Funktionszusammenhang“ ablehnt. Allerdings könnte man vertreten, dass der/die Arzt/Ärztin in seiner/ihrer Eigenschaft als Arzt/Ärztin an der Fallanalyse teilnimmt, da die zugrunde liegende Arzt-Patienten-Beziehung auch

89 Otte, in: Radtke/Hohmann (Fn 84), § 53 Rn 1.

90 Otte, in: Radtke/Hohmann (Fn 84), § 53 Rn 2.

91 Meyer-Goßner (Fn 3), § 53 Rn 2.

92 Ignor/Bertheau (Fn 86), § 53 Rn 3.

93 Otte, in: Radtke/Hohmann (Fn 84), § 53 Rn 1.

94 Ignor/Bertheau (Fn 86), § 53 Rn 14.

in diesem Zusammenhang geschützt bleiben muss. Dies kann aber dahingestellt bleiben, da sich das gleiche Problem auch im Falle eines/-r ohnehin nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Forschungsteilnehmers/-in stellt. Werden diesem/-r im Rahmen der Fallanalyse Umstände bekannt, hinsichtlich derer der/die Mitteilende gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Zeugnisverweigerungsrecht hätte, überträgt sich auch dieses nicht auf den/die nicht zeugnisverweigerungsberechtigte/-n Forschungsteilnehmer/-in (z.B. Sozialarbeiter/-in). Diese/-r müsste insofern eine Aussage gegenüber den Strafverfolgungsbehörden machen, sofern es zu einem Strafverfahren kommt und er/sie als Zeuge/-in vernommen wird.

Hieran ändern, wie gesehen, auch Geheimhaltungsvereinbarungen nichts. Diese Problematik wäre nur durch Berücksichtigung bei der Einführung eines Forschungsgeheimnisses de lege ferenda aufzulösen. Insofern ist auch an eine an § 65 SGB VIII und § 76 SGB X angelehnte Lösung zu denken.

bb) Einschränkungen aufgrund des Sozialgeheimnisses

Die Eingriffsbefugnisse seitens der Strafverfolgungsbehörden werden darüber hinaus aufgrund des Sozialgeheimnisses eingeschränkt, an das die Sozialleistungsträger nach § 35 SGBI gesetzlich gebunden sind. So hängen Auskunfts-, Zeugnis-, Vorlegungs- oder Auslieferungspflichten – und dementsprechend auch Beschlagnahmefugnisse – ausdrücklich davon ab, dass eine entsprechende Datenübermittlung zulässig ist (§ 35 Abs. 3 SGBI).⁹⁵

Die allgemeine Vorschrift für Übermittlungen von Sozialdaten zur Durchführung von Strafverfahren findet sich in § 73 SGBX. Diese Vorschrift beschreibt die grundsätzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses zugunsten des staatlichen Strafanspruchs erfolgen darf.⁹⁶ Hinzu kommen allerdings darüber hinausgehend zu beachtende Übermittlungsschranken hinsichtlich besonders schutzwürdiger Sozialdaten: zum einen die allgemeinen Schranken des § 76 SGBX für Sozialdaten, die einem Sozialleistungsträger

von einem Arzt/einer Ärztin oder einer anderen nach § 203 StGB schweigepflichtigen Person zugänglich gemacht worden sind, zum anderen die speziell für die öffentlichen Jugendhilfeträger geltenden Vorgaben des § 65 SGB VIII, wonach eine Übermittlung von im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfen besonders anvertrauten Informationen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig ist.⁹⁷

Diese Vorgaben, mit denen die Datenübermittlung seitens der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt wird, bestimmen insofern auch die Grenzen der Zugriffsrechte durch die Strafverfolgungsbehörden. Im Zusammenhang mit problematischen Kinderschutzverläufen ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass Jugendämter – z.B. aufgrund einer bestehenden Übermittlungsschranke nach § 65 SGB VIII – nur auszugsweise Informationen weitergeben dürfen bzw. umgekehrt die Möglichkeiten der Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden entsprechend beschränkt sind.⁹⁸

Auch diese Zugriffsbeschränkungen gehen durch eine Teilnahme an einer Fallanalyse grundsätzlich nicht verloren und können seitens des Jugendamts (nicht aber seitens anderer an der Fallanalyse mitwirkender Personen oder durch die Forscher/-innen, da im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden der oben dargestellte verlängerte Sozialdatenschutz nicht greift, vgl. unten 2.II.2.c) gegenüber den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich weiterhin geltend gemacht werden.

cc) Verschwiegenheitsvereinbarungen

Es gibt Befugnisse, Aussagen bzw. Informationsweitergaben zu verweigern, aber keine diesbezügliche Pflicht. Daher erscheint durchaus sinnvoll, mit den Teilnehmenden einer Fallanalyse, die im Zuge der Fallaufarbeitung selbst Informationen erlangen, entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarungen zu treffen. Zwar können diese keinen über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Geheimhaltungsschutz absichern (z.B. Vereinbarungen von Pflichten zur Zeugnisverweigerung für nicht zeugnisverweigerungsberechtigte Personen), denn private Verein-

95 Kraher (Fn 63), § 35 Rn 19; Steinbach, in: Hauck/Noftz, SGB I, Stand: 12/2001, § 35 Rn 127 ff.

96 Meysen (Fn 82), S. 62 f.

97 LG Oldenburg 30.11.2010, 1 O 3 B 437/10 = JAmt 2011, 101; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 552; Bieresborn (Fn 12), § 73 Rn 3 f; Seidel (Fn 12), § 73 Rn 6; siehe auch VG Schleswig JAmt 2010, 150; VG Oldenburg JAmt 2010, 152; VG Göttingen 09.02.2006, 2 A 199/05; aA LG Fulda JAmt 2004, 438.

98 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 139, 140 f.

barungen sind grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Gesetze gültig (vgl. § 134 BGB). Mit solchen Verschwiegenheitsvereinbarungen könnte allerdings abgesichert werden, dass die betreffenden Personen zumindest in dem jeweils gesetzlich eingeräumten Rahmen von ihren Schutz- und Verweigerungsbefugnissen Gebrauch machen.

c) Fehlendes Forschungsgeheimnis

Sind die Daten im Rahmen der Fallanalyse zu Forschungszwecken übermittelt worden, verlieren sie mit dem Eingang in der Forschungseinrichtung den dargestellten Schutz vor dem uneingeschränkten Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden, da die Forscher/-innen (wie auch die anderen Mitwirkenden an der Fallanalyse) keinen vergleichbaren Geheimnisschutz wie die Sozialleistungsträger geltend machen können.

Weder gibt es im Verhältnis der Forscher/-innen zu den Strafverfolgungsbehörden eine Fortwirkung des durch §§ 73, 76 SGB X und § 65 SGB VIII gewährten Schutzes für die seitens des Jugendamts als Sozialleistungsträger übermittelten Daten noch besteht für die Forscher/-innen ein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.d. §§ 52 bis 53a StPO, auf das sie sich im Falle einer Beschlagnahme – oder auch später in einem Strafprozess – berufen könnten.⁹⁹

Vielmehr fehlt ein entsprechender Schutz vor strafrechtlichen Maßnahmen im Rahmen der Forschung, wie er z.B. für Mitarbeiter/-innen in Presse und Rundfunk vorgesehen ist. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten bzw. Informantinnen besteht für diese nicht nur ein ausdrückliches Zeugnisverweigerungsrecht in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO,¹⁰⁰ sondern in Entsprechung dazu auch ein spezielles Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 5 StPO. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass – unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 S. 2 StPO – im Bereich von Verbrechen und weiteren enumerativ aufgezählten Straftaten (u.a. §§ 174

bis 176 StGB) dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse der Vorrang vor dem Schutz des Pressegeheimnisses eingeräumt wird.

Zum Teil wird vertreten, dass sich die Forscher/-innen seit der Gesetzesänderung im Jahr 2002 auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berufen können.¹⁰¹ Ggf. ließe sich hieraus auch ein Zeugnisverweigerungsrecht der anderen Teilnehmer/-innen der Fallanalyse herleiten, wollte man diese als Helfer/-innen i.S.d. § 53a StPO ansehen. Dem ist im Ergebnis nicht zu folgen. Wie bereits dargestellt, wollte der Gesetzgeber den Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten abschließend regeln, für eine Auslegung bleibt insofern kein Raum. Hätte der Gesetzgeber dem Forschungsgeheimnis in der StPO Geltung verschaffen wollen, hätte er die Forscher/-innen explizit als Zeugnisverweigerungsberechtigte auführen müssen. Im Übrigen würde ein auf § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO gestütztes Zeugnisverweigerungsrecht in den den Fallanalysen zugrunde liegenden Fällen ohnehin meist aufgrund der Einschränkungen des § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO leerlaufen.

Das fehlende Forschungsgeheimnis wird bereits seit Längerem moniert.¹⁰² So hat bspw. die 1999 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eingesetzte „Kommission für die Verbesserung der statistischen Infrastruktur“ (KVI) in ihrem 2001 vorgelegten Gutachten eine ausdrückliche Empfehlung an den Gesetzgeber zur Schaffung eines Forschungsdatengeheimnisses formuliert:

„35. Die Kommission empfiehlt dem Gesetzgeber, ein Forschungsdatengeheimnis einzuführen.

[...] Ein Forschungsdatengeheimnis muss so ausgestaltet werden, dass sowohl das Zeugnisverweigerungsrecht des Wissenschaftlers im Hinblick auf Forschungsdaten als auch ein entsprechendes Beschlagnahmeverbot in der Regelung verankert werden. Ebenso ist das Forschungsdatengeheimnis und seine Verletzung in den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen.“¹⁰³

99 Konsequenterweise müsste man die Betroffenen i.S.d. § 67 SGB X beim Ersuchen um die Einwilligung zur Datenübermittlung auch hierauf hinweisen, was sicherlich das Einholen der Einwilligung nicht gerade erleichtert.

100 Meyer-Goßner (Fn 3), § 53 Rn 26.

101 Greitemann, Das Forschungsgeheimnis im Strafprozess, NSTz 2002, 572.

102 Offenbar auch aus eigener Erfahrung berichtend: Wagner, FAZ vom 07.07.2004, S. N2; Simitis (Fn 71), § 40 Rn 13, 45.

103 So dem veröffentlichten Kurzgutachten entnommen, zu finden auf der Homepage des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), www.ratswd.de > KVI (letzter Aufruf: 09.10.2013).

Zudem hat sich nicht nur der Deutsche Ethikrat wiederholt für die Einführung eines Forschungsgeheimnisses ausgesprochen,¹⁰⁴ sondern auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben auf ihrer 67. Konferenz am 25./26. März 2004 in Saarbrücken in ihrer „EntschlieÙung: Einführung eines Forschungsgeheimnisses für medizinische Daten“ deutliche Forderungen gegenüber dem Bundesgesetzgeber erhoben:¹⁰⁵

„(...) Zum Schutze der Forschung, vor allem aber zum Schutz der durch die Datenübermittlung und -verarbeitung Betroffenen, sollte vom Gesetzgeber deshalb sichergestellt werden, dass die bei den übermittelnden Stellen geschützten personenbezogenen medizinischen Daten auch nach ihrer Übermittlung zu Forschungszwecken den gleichen Schutz genießen.

Die Datenschutzbeauftragten fordern daher den Bundesgesetzgeber auf,

- in § 203 StGB die unbefugte Offenbarung von personenbezogenen medizinischen Forschungsdaten unter Strafe zu stellen,*
- in §§ 53, 53a StPO für personenbezogene medizinische Daten ein Zeugnisverweigerungsrecht für Forscher und ihre Berufshelfer zu schaffen,*
- in § 97 StPO ein Verbot der Beschlagnahme personenbezogener medizinischer Forschungsdaten zu schaffen.“*

Wenngleich sich diese EntschlieÙung speziell auf die medizinische Forschung bezieht, betonten die Datenschutzbeauftragten doch ausdrücklich, dass sie „in diesen Vorschlägen einen ersten Schritt zu einer generellen Regelung des besonderen Schutzes personenbezogener Daten in der Forschung“ sehen.

¹⁰⁴ Vgl beispielsweise im Beitrag von Wellbrock, in: Tagungsdokumentation „Biobanken“, Jahrestagung des Nationalen Ethikrates, 2003, S. 59, zu finden unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/Dokumentation_JT_2002_Biobanken.pdf (letzter Aufruf: 09.10.2013) oder Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates am 27.11.2008 in Berlin, Wortprotokoll, S. 9 ff, zu finden unter: www.ethikrat.org > Sitzungen > Plenarsitzungen 2008 (letzter Aufruf: 09.10.2013).

¹⁰⁵ Online zu finden z.B. auf der Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, www.bfdi.bund.de > Datenschutz > EntschlieÙungen > Nationale Datenschutzkonferenz – 67. Konferenz vom 25./26. März 2004, Einführung eines Forschungsgeheimnisses für medizinische Daten (letzter Aufruf: 09.10.2013).

3

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

I. GRUNDVORAUSSETZUNG: FALLANALYSEN ALS FORSCHUNG

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Fallanalysen ist, dass sie sowohl im Hinblick auf ihre Zielsetzung als auch auf ihre Ausgestaltung den Anforderungen wissenschaftlicher Forschung genügen. Daher ist darauf zu achten, dass sie auf der Basis wissenschaftlicher Methoden arbeiten. Untersuchungen durch „Fehlerkommissionen“ oder Untersuchungspersonen, deren Auftrag – vergleichbar mit strafrechtlicher Ermittlung – die Ergründung des „wahren“ Geschehens zur Aufdeckung von Fehlern ist, sind von vornherein unzulässig.

II. ERFORDERNIS EINER ÜBERMITTLUNGSBEFUGNIS

Bei der Durchführung einer Fallanalyse zu Forschungszwecken ist elementar, dass die Forschungseinrichtung möglichst alle Informationen, die im jeweiligen Fall von Bedeutung waren, einbeziehen kann. Während Informationen, die aufgrund eines hohen medialen wie (kommunal-)politischen Interesses bereits allgemein bekannt sind, für eine Fallanalyse nutzbar gemacht werden können, wird im Übrigen eine datenschutzrechtliche Befugnis für die Datenweitergabe benötigt. Insofern ist zunächst eine Unterscheidung dahingehend erforderlich, wer die übermittelnde Stelle ist.

1. Datenübermittlung durch Sozialleistungsträger

Für Datenweitergaben seitens eines Sozialleistungsträgers, hier insbesondere des Jugendamts, sind grundsätzlich zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden: Für Datenübermittlungen im Rahmen von Fremdforschungsprojekten, d.h. unter Leitung externer Forscher, enthält § 75 SGB X eine spezielle Befugnis zur Datenübermittlung. Handelt es sich hingegen um Eigenforschungsprojekte, d.h. unter Regie und im „eigenen Hause“ des Jugendamts, wird dies als Auftragsdatenverarbeitung verstanden, sodass die Vorgaben des § 80 SGB X Anwendung finden.

Bei Fallanalysen mit forschendem Auftrag ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, mit anonymisierten Daten zu arbeiten. Die Anonymisierung der Daten ist spätestens dann vorzunehmen, wenn der Forschungszweck dies

zulässt (z.B. im Rahmen des Untersuchungsberichts). Außerdem ist stets der Vorrang der Einwilligung der Betroffenen zu beachten. Zwar ist die Übermittlung von Daten unter den Voraussetzungen des § 75 SGB X ohne den Willen bzw. sogar gegen den ausdrücklichen Willen des/der Betroffenen zulässig, sofern die Einholung der Einwilligung unzumutbar ist bzw. die Betroffenen erfolglos um Einwilligung ersucht wurden. Dennoch geht die Einholung der Einwilligung einer Datenübermittlung ohne Einwilligung vor und ist daher vorab zu versuchen.

Keinesfalls ohne Einwilligung weitergegeben werden dürfen die besonders geschützten Sozialdaten i.S.d. § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) und i.S.d. § 76 SGB X (besonders sensible medizinische Informationen). Sofern – auch – solche Informationen betroffen sind und keine Einwilligung vorliegt, hat vor der Übermittlung der sonstigen Daten (z.B. in Form von Jugendamtsakten) eine entsprechende Trennung stattzufinden.

Vor der Durchführung einer Fallanalyse ist durch die Forschungseinrichtung die Genehmigung des für die Jugendhilfebefugnisse zuständigen Sozial- oder Familienministeriums bzw. des Innenministeriums einzuholen. Da hier eine gleichzeitige Zuständigkeit mehrerer Behörden besteht, ist eine federführende Behörde zu bestimmen und die andere Behörde am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Es dürfte sich empfehlen, dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Fachministerium die Federführung zu übertragen, da dieses mit den für den Fall prägenden fachlichen Fragestellungen regelmäßig vertrauter ist und in diesem Fall die Funktion der obersten Kommunalaufsicht im Innenministerium hier selten im Vordergrund steht.

Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrung des Sozialgeheimnisses auch durch die Forscher, Forscherinnen und sonstigen in die Fallanalyse einbezogenen Personen sichergestellt ist. Dies kann durch entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen umgesetzt werden.

Sofern Daten über Beschäftigte des Sozialleistungsträgers bzw. andere Professionelle übermittelt werden sollen, ist dahingehend zu unterscheiden, ob diese Informationen fallbezogenes Handeln oder aber den persönlichen Lebensbereich der Professionellen betreffen. Daten über fallbezogenes Handeln dürfen in eine Fallanalyse einbezogen werden. Ein Schutz kommt allenfalls ausnahms-

weise über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Betracht. Daten, die den persönlichen Lebensbereich der Professionellen betreffen, dürfen in aller Regel mangels Erforderlichkeit nicht übermittelt werden und damit auch nicht Gegenstand der Forschung werden.

2. Datenübermittlung durch sonstige Stellen

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch sonstige Stellen, die in beruflichem Kontext in den jeweiligen Kinderschutzfall involviert waren, richtet sich nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Hier kommen insbesondere die Datenschutzgesetze der Kirchen und der Länder zum Tragen. Sofern keine speziellere Regelung eingreift, erfolgt ein Rückgriff auf das Bundesdatenschutzgesetz bzw. das jeweils einschlägige Landesdatenschutzgesetz. Eigenständige Betrachtung verdienen auch hier besonders sensible (medizinische) Daten, für deren Übermittlung spezielle Einschränkungen bestehen. Da die Übermittlung von Sozialdaten grundsätzlich engeren Voraussetzungen unterliegt als die Weitergabe sonstiger Daten, ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der jeweiligen Vorschriften bei der Konzeption einer Fallanalyse, die hinsichtlich der Übermittlung der Sozialdaten dem § 75 SGB X unterfällt, regelmäßig erfüllt sind.

Stellen, die nicht den datenschutzrechtlichen Regelungen unterfallen, da sie keine automatisierte Datenverarbeitung betreiben bzw. nicht mit nicht automatisierten Dateien arbeiten, können Daten nur mit Einwilligung des/der Betroffenen weitergeben. Dies dürfte aber einen seltenen Ausnahmefall darstellen, da heutzutage die meisten Stellen, die in einen zu analysierenden Fall involviert sein könnten, computergestützte Datenverarbeitung anwenden.

III. ERWÄGUNGEN IM HINBLICK AUF EINE POTENZIELLE STRAF-ERMITTLUNG

Soll eine Fallanalyse dem Ziel dienen, in der Organisation bzw. dem lokalen Kinderschutzsystem einen Lernprozess und eine Rückgewinnung von Handlungssicherheit zu erreichen, ist die Frage von zentraler Bedeutung, ob die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit haben, auf Informationen zuzugreifen, die im Zuge der Fallanalyse bekannt werden.

Für etliche Professionelle, die am Fallgeschehen beteiligt waren, bestehen zwar Zeugnisverweigerungsrechte und – unter bestimmten Voraussetzungen – korrespondierende Beschlagnahmeverbote. Diese gehen auch nicht durch die Mitwirkung an der Fallanalyse verloren, d.h., die Tatsache, dass ein Zeugnisverweigerungsberechtigter bzw. eine Zeugnisverweigerungsberechtigte im Rahmen der Fallanalyse bestimmte Informationen weitergibt, führt nicht dazu, dass er oder sie sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht mehr auf sein bzw. ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnte. Der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten ist aber in der Strafprozessordnung abschließend geregelt. Nicht alle Personen, die ihre Informationen in eine Fallanalyse einbringen, können sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Insbesondere besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht für die Forscher/-innen, die die Fallanalyse durchführen. Darüber hinaus können Forscher/-innen oder sonstige Mitwirkende der Fallanalyse die Aussage insoweit nicht verweigern, wenn ihnen im Zuge der Fallanalyse Informationen durch eine/-n zeugnisverweigerungsberechtigte/-n andere/-n Mitwirkende/-n bekannt geworden sind. Auch können entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden keine Geltung beanspruchen.

Vergleichbares gilt im Hinblick auf die Einschränkungen der Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Sozialgeheimnisses. Zwar gelten im Verhältnis der Sozialleistungsträger zu den Strafverfolgungsbehörden Begrenzungen der Übermittlungsbefugnisse und -pflichten, die auch bei Mitwirkung an einer Fallanalyse weiterbestehen. Im Verhältnis zwischen den Forschern und Forscherinnen sowie den anderen an einer Fallanalyse Mitwirkenden und den Strafverfolgungsbehörden besteht dieser Schutz jedoch nicht. Sozialdaten, die den Forschern und Forscherinnen und den nicht den Sozialleistungsträgern angehörenden Mitwirkenden im Zuge der Fallanalyse bekannt werden, sind bei einer Zeugenvernehmung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren. Auch diese Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden können nicht durch privatrechtliche Verschwiegenheitsvereinbarungen eingeschränkt werden.

4

GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF

Im November 2008 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das NZFH eine „Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse“ vorgelegt, überschrieben mit dem Haupttitel „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“. ¹⁰⁶ Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wurde dabei jedoch nicht thematisiert.

Der hier vorgelegten rechtlichen Expertise liegt die Erkenntnis aus dem Ausland zugrunde, ¹⁰⁷ dass Fallanalysen im Bereich problematischer Kinderschutzverläufe ein wichtiges Element darstellen können, um den Kinderschutz in Deutschland insgesamt zu verbessern und auch um die Handlungsfähigkeit der im Einzelfall betroffenen Institutionen wiederherzustellen.

Um eine Kultur der Analyse und Aufarbeitung wachsen zu lassen, ist es aus rechtlicher Perspektive erforderlich, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die Fallanalysen unter datenschutzrechtlichen Aspekten zum einen ausdrücklich ermöglichen, zum anderen aber auch explizit schützen. Droht einer Fallanalyse wegen eines ungehinderten Zugriffs der Strafgerichtsbarkeit auf die Ergebnisse der Forschung, dass sie gleichzeitig zur Zuarbeit für die Strafverfolgungsorgane wird, ist die Aufarbeitung problematischer Kinderschutzfälle in der Regel blockiert, eine Mitarbeit an der Aufarbeitung unterbleibt und der Lernprozess kann nicht initiiert werden. Gelingt die Aufarbeitung, ist bei einer Veröffentlichung der Ergebnisse die ethische Dimension, dass intime und hochsensible Informationen der beteiligten Personen betroffen sind, ausreichend zu berücksichtigen.

Nach der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf daher in dreifacher Hinsicht:

- Die derzeitigen rechtlichen Grundlagen ermöglichen eine wissenschaftliche Fallanalyse im Kinderschutz nur unzureichend und es bedarf hier sowohl gesetzlicher Aufgabenbeschreibungen als auch spezifischer datenschutzrechtlicher Vorgaben für die Datenübermittlung zum Zweck der Durchführung einer Fallanalyse (1.).
- Geltendes Recht schützt die Durchführung einer wissenschaftlichen Fallanalyse nicht ausreichend, insbesondere nicht vor dem Zugriff durch Strafverfolgungsbehörden,

und gefährdet damit die Intention der fachlichen Aufklärung und der Initiierung eines Lernprozesses (2.).

- Bei der Fallanalyse im Bereich problematischer Kinderschutzverläufe werden in hohem Maße ethisch aufgeladene Fragestellungen behandelt, da Daten bekannt und verwendet werden, die höchstpersönliche intime Details über die betroffene Familie beinhalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Fallanalysen bedarf daher einer vorherigen ethischen Kontrolle (3.).

I. RECHTLICHER RAHMEN ZUR ERMÖGLICHUNG

Kommt ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu Tode oder schwer zu Schaden und stand die Familie in Kontakt mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem, insbesondere dem Jugendamt, ergibt sich häufig ein virulentes Bedürfnis nach Aufarbeitung des Geschehens durch wissenschaftliche Fallanalyse. In Deutschland ist dieses, anders als in anderen Staaten, ¹⁰⁸ gesetzlich noch nicht anerkannt. Es existiert keine Aufgabe, problematische Kinderschutzverläufe zu analysieren, um aufbauend auf den Erkenntnissen Lernprozesse bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren (und ggf. darüber hinaus) anstoßen zu können. Dies hat Folgewirkungen auch für die datenschutzrechtlichen Fragen, die sich erst über die Herleitung entsprechender – legitimer – Aufgaben beantworten lassen.

Soll systematische Analyse und Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen in Deutschland etabliert werden, ist Grundvoraussetzung die **Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Aufgabe**. Damit würden Einzelfallwertungen und -abwägungen dahingehend, ob ein überwiegendes öffentliches Forschungsinteresse vorliegt, das die privaten Schutzinteressen der Beteiligten überwiegt, erleichtert bzw. vermieden. Die in §79a SGB VIII vorgesehene Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung – auch im Kinderschutz – erscheint hierfür nicht ausreichend.

Im Hinblick auf die Befugnisse zur Datenübermittlung an die unabhängigen Wissenschaftler/-innen, von denen die Fallanalyse durchgeführt wird, sind nach geltender Rechtslage zwei Hindernisse zu verzeichnen:

¹⁰⁶ Fegert u.a., Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen, 2008.

¹⁰⁷ Siehe oben zu Fn 5.

¹⁰⁸ Fegert u.a. (Fn 106), S. 74 ff.

Sozialdaten, die im Jugendamt gespeichert sind, dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur dann in die Fallanalyse einfließen, wenn es sich nicht um sog. „anvertraute Sozialdaten“ i.S.d. § 65 SGB VIII handelt, also nicht um solche, die einer Fachkraft im Jugendamt zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden (§ 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Ebenfalls von einer Weitergabe ohne Einwilligung ausgeschlossen sind solche Sozialdaten, die dem Jugendamt von einem Arzt/einer Ärztin oder anderen Berufsheimnisträgern/-trägerinnen nach § 203 StGB zugänglich gemacht wurden, und die von diesen Personen selbst nicht übermittelt werden dürften (§ 76 SGB X). Hier bedarf es einer **Schaffung von Ausnahmevorschriften in § 76 SGB X und § 65 SGB VIII**, die bei der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe eine Datenübermittlung zu Forschungszwecken auch ohne Einwilligung der Betroffenen ermöglichen.

Außerdem sind Personen, die nicht dem Bundes- oder einem Landesdatenschutzgesetz oder dem kirchlichen Datenschutz unterliegen, an einer Mitwirkung an Fallanalysen gehindert, wenn keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Auch zur Vermeidung von Auslegungsfragen über die Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Regelungen erscheint generell eine **Übermittlungsbefugnis außerhalb des Sozialgesetzbuchs erforderlich**, um auch diesen Akteuren – unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen – die Teilnahme an Fallanalysen zu ermöglichen.

II. SCHUTZ WISSENSCHAFTLICHER ANALYSE ALS „LERNEN AUS FEHLERN“

Die Ziele einer validen Fallanalyse und des Lernens aus problematischen Kinderschutzverläufen erscheinen nur erreichbar, wenn die Forschung einen geschützten Rahmen bieten kann. Ist sie – gewollt oder ungewollt – der Gefahr ausgesetzt, als Zuarbeit für die Strafverfolgungsbehörden zu dienen, die eine Strafbarkeit wegen professionellen Fehlverhaltens zu prüfen haben, sind sowohl die Mitarbeit an der Fallanalyse als auch der intendierte Lernprozess gefährdet.

Es besteht daher eine dringende Notwendigkeit für die **Schaffung eines rechtlich geschützten Forschungsgeheimnisses**, damit Forscher/-innen, die eine wissenschaftliche Fallanalyse durchführen, sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, und damit korrespondierend ein Beschlagnahmeverbot besteht (vergleichbar mit dem Schutz des Pressegeheimnisses, aber ohne die in einer Kinderschutz-Fallanalyse gerade häufig relevanten Straftaten von Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot auszunehmen, vgl. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 und § 98 Abs. 5 StPO). Selbstverständlich darf durch Fallanalysen die Strafverfolgung nicht behindert werden. Um einen Erfolg der Analyse im Sinne einer Verbesserung der Kinderschutzpraxis zu erreichen, darf die Forschung jedoch – aufgrund vollen Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf die Forschungsarbeiten und -ergebnisse – nicht indirekt für die Strafverfolgung arbeiten.

Aus unserer Sicht ist diese Sicherung daher entscheidende Grundvoraussetzung, ohne die weder die Schaffung einer gesetzlichen Aufgabe zur Analyse problematischer Kinderschutzverläufe noch die Eröffnung weiterer datenschutzrechtlicher Befugnisse zur Ermöglichung der Analyse befürwortet werden kann.

III. ETHISCHE PERSPEKTIVE

Bei der Analyse problematischer Kinderschutzfälle werden äußerst sensible Vorgänge und höchstpersönliche Daten untersucht, intime Familiendetails werden behandelt. Es handelt sich mithin um hochethische Fragestellungen. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen weitere Kinder in der Familie vorhanden sind.

Zwischen dem forscherschen Interesse an der Veröffentlichung der Ergebnisse und den persönlichen Interessen der betroffenen Personen an der Geheimhaltung bedarf es regelmäßig eines Ausgleichs. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Anonymisierung nicht oder nur bedingt möglich ist. Vor Veröffentlichung eines Untersuchungsberichts erscheint daher eine unabhängige Prüfung angezeigt, inwieweit bei den Einzelangaben dem Geheimhaltungsinteresse höheres Gewicht beizumessen ist. Zu denken wäre an die Etablierung einer Art Ethikkommission, von der die Fallanalysen unter ethischer Perspektive geprüft werden, bevor sie veröffentlicht werden können.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

(analog der Vereinbarung des Forschungsprojektes „Das Schweriner Fall-Labor: eine dialogisch-systemische Aufarbeitung des Falles ‚Lea-Sophie‘“)

Zwischen

– im Folgenden Projektverantwortlicher genannt –
und

– im Folgenden Projektteilnehmer genannt.

Präambel

Der Projektverantwortliche und der Projektteilnehmer beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit zur Durchführung des Forschungsprojekts vertrauliche Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen und Dokumente zugänglich gemacht werden. Der Projektverantwortliche und der Projektteilnehmer sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist.

§ 1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen folgende Informationen:

Alle ausdrücklich und schriftlich als „vertraulich“ oder „geheim“ bezeichneten Informationen, die als solche in Gesprächen, Gutachten, internen Berichten oder Aktennotizen gekennzeichnet werden, d.h. unabhängig von der Form der Informationen (mündlich, schriftlich, elektronisch etc.).

§ 2 Unterlagen

Der Projektverantwortliche und der Projektteilnehmer erhalten im Rahmen des Forschungsprojekts bei den jeweiligen Modultreffen Unterlagen für interne Auswertungs- und Analysezwecke. Nach Abschluss der jeweiligen Modultreffen sind diese Unterlagen jeweils an die Projektverantwortlichen zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen weder selbstständig kopiert noch mit nach Haus genommen werden.

§ 3 Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen

Der Projektverantwortliche und der Projektteilnehmer verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie jeglichen Dritten (insbesondere der Presse) zugänglich werden.

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Kooperations-, Praxis- und Forschungspartnern, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten könnten.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar, elektronisch oder in anderer Form zugänglich gemacht wurden oder werden.

§ 4 Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass der andere Vertragspartner rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde, von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

Falls eine Vertragspartei beabsichtigt, aufgrund der zuvor genannten Ausnahmen bestimmte Informationen nicht mehr vertraulich zu behandeln, wird er dies dem anderen innerhalb angemessener Frist vorher schriftlich mitteilen und dessen Stellungnahme abwarten.

§ 5 Verstoß gegen Geheimhaltungspflicht

Der Projektverantwortliche und der Projektteilnehmer vereinbaren für den Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt 2.500,00 EUR und ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch die jeweils andere Partei fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadenersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.

§ 6 Ende der Geheimhaltungspflicht

Diese Vereinbarung und die Pflicht zur Geheimhaltung ist zeitlich unbeschränkt, d. h., sie gilt auch dann, wenn das Forschungsprojekt gegenüber den Zuwendungsgebern offiziell abgeschlossen ist.

Falls die vertraulichen Informationen gegenüber einer Behörde, die diese Offenlegung von einer oder beiden Parteien rechtmäßig fordern kann, laut Gesetz offenzulegen sind, so erfolgt dies in einer Weise, die die Vertraulichkeit bis zum gesetzlich zulässigen Maß wahrt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT

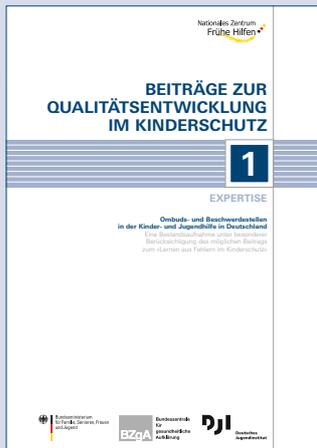
5

LITERATUR

- Auernhammer, H.** (1993). Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 3. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München.
- Axford, N., Bullock, R.** (2005). Child Death and Significant Case Reviews. International Approaches. Report to the Scottish Executive. Darlington Social Research Unit, Darlington.
- Bergmann, L., Möhrle, R., Herb, A.:**
Datenschutzrecht-Kommentar, Band 2, Teil III Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz (Forts.), Teil V Länderdatenschutzgesetz/Kirchen; Band 3, Teile VI bis VIII, Bereichsspezifischer Datenschutz, Loseblatt, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht/
 Die Kinderschutz-Zentren, Nur auf den ersten Blick sinnvoll – Kritik an der geplanten Anzeigepflicht bei sexueller Gewalt gegen Kinder, JAmt 2003, S. 234.
- Diering, B., Timme, H., Waschull, D.** (Hrsg.) (2011). Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Fegert, J. M., Schnoor, K., Kleidt, H., Kindler, H., Ziegenhain, U.** (2008). Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. BMFSFJ (Hrsg.). Berlin.
- Fegert, J. M., Ziegenhain, U., Fangerau, H.** (2010). Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Juventa Verlag, Weinheim, München.
- Fieseler, G.** (2009). Datenschutz im Jugendamt gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe (47), S. 105–107.
- Fish, S., Munro, E., Bairstrow, S.** (2009). Learning together to safeguard children: developing a multiagency systems approach for case reviews, Social Care Institute for Excellence (SCIE), London.
- Greitemann, G.** (2002). Das Forschungsgeheimnis im Strafprozess, NStZ 2002, S. 572.
- Hager, J.A., Sehrig, J.** (1992). Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit, Decker und Müller Verlag, Heidelberg.
- Hauck, K., Noftz, W.** (Hrsg.) (Loseblatt). SGB X, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Hauck, K., Noftz, W.** (Hrsg.) (Loseblatt). SGB I Allgemeiner Teil. Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Heil, K., Mörsberger, T.** (1981). Datenschutz versus Sozialplanung? Ein Beitrag zu § 75 SGB X, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Datenschutz im sozialen Bereich, Arbeitshilfen Heft 20, S. 222-245.
- Jans, K.-W., Happe, G., Saurbier, H., Maas, U.** (Hrsg.) (Loseblatt): Kinder- und Jugendhilferecht – mit Sozialgesetzbuch Allg. Teil (SGBI) sowie Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), Loseblatt, Kohlhammer Verlag, Stuttgart.
- Kommission für die Verbesserung der statistischen Infrastruktur (KVI), Gutachten zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik, Kurzfassung mit Empfehlungen zu finden unter: <http://ratswd.de/ratswd/kvi> (letzter Aufruf: 09.10.2013).
- Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, 25./26. März 2004 in Saarbrücken, „Entschließung: Einführung eines Forschungsgeheimnisses für medizinische Daten“, zu finden unter: www.bfdi.bund.de (letzter Aufruf: 09.10.2013).

- Konferenz der Regierungschefs der Länder,
12. Juni 2008 in Berlin, TOP 1.3 „Kinderschutz
– Zwischenbericht“.
- Krahmer, U.** (Hrsg.) (2003). Sozialgesetzbuch
Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar,
1. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Krahmer, U., Stähler, T.P.** (2003). Sozialdatenschutz
nach SGBI und X, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag,
Köln, Berlin, Bonn, München.
- Kunkel, P.-C.** (Hrsg.) (2011). SGB VIII Kinder- und
Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl.,
Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Löwe, E., Rosenberg, W.** (Hrsg.) (2008). Die Straf-
prozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,
Bd. 2, §§ 48–93, 26. Aufl., De Gruyter Recht, Berlin.
- Meyer-Goßner, L.** (Hrsg.) (2009). Strafprozessordnung,
52. Aufl., Verlag C.H. Beck, München.
- Meysen, T.** (2007). Datenschutz als Hindernis oder
Chance für Kooperation zwischen Jugendhilfe
und Strafjustiz/Polizei? In: Elz, J. (Hrsg.),
Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei
Sexualdelikten gegen Kinder, Kriminologie und
Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen
Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 53, Eigenverlag,
Wiesbaden, S. 51–70.
- Meysen, T., Schönecker, L., Kindler, H.** (2009).
Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmen-
bedingungen und Risikodiagnostik in der Koope-
ration von Gesundheits- und Jugendhilfe, 1. Aufl.,
Juventa Verlag, Weinheim, München 2009.
- Münder, J., Smessaert, A.** (2010). Frühe Hilfen und
Datenschutz – Mecklenburg-Vorpommern, 1. Aufl.,
Waxmann, Münster, New York, München, Berlin.
- Münder, J., Wiesner, R., Meysen, T.** (Hrsg.) (2011).
Kinder- und Jugendhilferecht – Handbuch, 2. Aufl.,
Nomos, Baden-Baden.
- Radtke, H., Hohmann, O.** (Hrsg.) (2011). Strafprozess-
ordnung, 1. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München.
- Schönke, A., Schröder, H.** (Hrsg.) (2010). Strafgesetz-
buch, 28. Aufl., Verlag C.H. Beck, München.
- Simitis, S.** (Hrsg.) (2006). Bundesdatenschutzgesetz,
6. Aufl. Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Wagner, G.G.** (2004). Das fehlende Forschungs-
geheimnis, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom
07. Juli 2004, S. N2.
- Wellbrock, R.** (2003). Biobanken – Nutzung
menschlicher Zellen und Gewebe: Information,
Einwilligung und Datenschutz, In: Nationaler
Ethikrat (Hrsg.), Tagungsdokumentation Biobanken,
Jahrestagung des Nationalen Ethikrates 2002,
S. 51–59, zu finden unter: [www.ethikrat.org/dateien/
pdf/Dokumentation_JT_2002_Biobanken.pdf](http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/Dokumentation_JT_2002_Biobanken.pdf)
(letzter Aufruf: 09.10.2013).
- Wiesner, R.** (Hrsg.) (2011). SGB VIII – Kinder- und
Jugendhilfe, 4. Aufl., Verlag C.H. Beck, München.
- Wulffen, M. von** (Hrsg.) (2010). SGB X –
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,
7. Aufl., C.H. Beck Verlag, München.

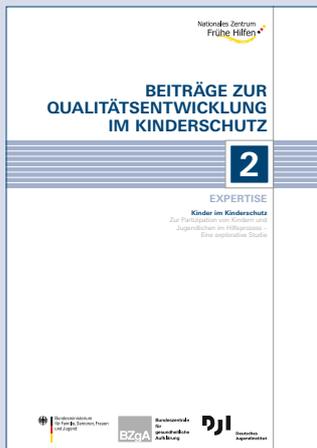
PUBLIKATIONEN DES NATIONALEN ZENTRUMS FRÜHE HILFEN



OMBUDS- UND BESCHWERDESTELLEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN DEUTSCHLAND.

Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 1, Expertise, Ulrike Urban-Stahl.
Hrsg.: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln 2011.

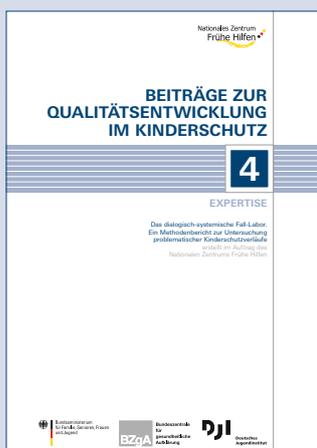
Bestellnummer: 16000121



KINDER IM KINDERSCHUTZ. ZUR PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM HILFEPROZESS – EINE EXPLORATIVE STUDIE.

Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2, Expertise, Reinhart Wolff, Uwe Flick, Timo Ackermann, Kay Biesel, Felix Brandhorst, Stefan Heinitz, Mareike Patschke, Pierrine Robin.
Hrsg.: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln 2013.

Bestellnummer: 16000136



DAS DIALOGISCH-SYSTEMISCHE FALL-LABOR. EIN METHODENBERICHT ZUR UNTERSUCHUNG PROBLEMATISCHER KINDERSCHUTZVERLÄUFE.

Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 3, Expertise, Kai Biesel, Reinhart Wolff.
Hrsg.: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln 2013.

Bestellnummer: 160001 – noch offen

Diese und weitere Publikationen des NZFH können Sie unter: www.fruehehilfen.de kostenlos herunterladen oder unter Angabe der Bestellnummer anfordern.

Direktbestellung per Post an: BZgA, 51101 Köln | per Fax an: 02 21 / 8 99 22 57 | per E-Mail an: order@bzga.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Direktorin: Prof. Dr. Elisabeth Pott
Ostmerheimer Str. 220
51109 Köln
www.bzga.de
www.fruehehilfen.de

Autorinnen und Autoren:

Thomas Meysen, Lydia Schönecker, Stephanie Götte

Gestaltung:

HauptwegNebenwege, Köln

Redaktion:

Christine Gerber

Druck:

N.N., vollständige Adresse

Auflage:

X.XXX.XX.X

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird von der BZgA kostenlos abgegeben.
Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin oder
Empfänger an Dritte bestimmt.

Bestellung:

BZgA
51101 Köln
Fax: 0221-8992-257
e-mail: order@bzga.de

Bestellnummer: 16000138

